

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW  
Abteilung Zentrale Angelegenheiten 1  
Studienort Münster  
Fachbereich Polizeivollzugsdienst (B.A.)



Bachelorthesis zum Thema:

## **Gefahren im Virtuellen Raum - Eine Untersuchung des Cybergroomings**

**Vorgelegt von:**

Enrico Frank  
Kurs: P 21/03  
Einstellungsjahrgang: 2021

Abgabedatum: 02.05.2024

Erstgutachterin: Prof.'in Dr. Susanne Benöhr-Laqueur  
Zweitgutachterin: RD'in Dr. Claudia Kaup

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
BGH	Bundesgerichtshof
DNA	Desoxyribonukleinsäure
ED	Erkennungsdienst
EU	Europäische Union
Europol	European Union Agency for Law Enforcement Cooperation
IP	Internet Protocol
IT	Informationstechnologie
NatCen	National Centre for Social Research
NRW	Nordrhein-Westfalen
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
OSINT	Open Source Intelligence
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TTDSG	Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
z.B.	zum Beispiel

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1 Ziel der Bachelorarbeit	2
1.2 Statistische Analyse zu Cybergrooming	3
<b>2. Was ist Cybergrooming?</b>	<b>5</b>
2.1 Definition	5
2.2 Beispiele für Cybergrooming	7
2.2.1 Verurteilung eines 51-Jährigen nach mehreren Cybergrooming-Taten	7
2.2.2 Der Fall Ayleen	9
<b>3. Strafrechtliche Erfassung von Cybergrooming</b>	<b>12</b>
3.1 Einführung des § 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB	12
3.2 § 176b StGB: Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern	13
3.2.1 Vollendetes Delikt	14
3.2.2 Versuchsstrafbarkeit	17
3.3 § 176b Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 184b StGB	18
<b>4. Kriminologische Seite</b>	<b>18</b>
4.1 Tätertypologie	18
4.1.1 Demografische Merkmale der Tatverdächtigen	19
4.1.2 Modi Operandi	20
4.2 Opfertypologie	23
4.2.1 Demografische Faktoren	23
4.2.2 Soziologische und psychische Faktoren	24
4.2.3 Risikofaktoren für potenzielle Opfer	25
4.2.4 Auswirkungen auf Opfer	26
4.3 Das Tatmittel Internet	27
4.3.1 Online-Plattformen und Kommunikationsmittel	28
<b>5. Prävention und Strafverfolgung</b>	<b>29</b>
5.1 Kriminalprävention	29
5.1.1 Prävention durch die Polizei in Nordrhein-Westfalen	31
5.2 Außerpolizeiliche Prävention	33
5.3 Möglichkeiten im Rahmen der Strafverfolgung	35
<b>6. Fazit</b>	<b>38</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>40</b>

## 1. Einleitung

In einer Zeit, in der der Zugang zum World-Wide-Web allgegenwärtig ist und die Nutzerzahlen des Internets im Jahr 2023 einen quantitativen Gipfel erreichten, prägt die digitale Welt maßgeblich das Leben von Menschen weltweit.<sup>1</sup>

Dieser technologische Fortschritt hat jedoch auch einzelne negative Aspekte, die sich in einer alarmierenden Entwicklung manifestieren: Die Kriminalität verlagert sich zunehmend in den digitalen Raum. Als Einsteiger sind vor allem auch Kinder und Jugendliche in dieser digitalen Landschaft vermehrt präsent, wie die Kinder Medien Monitor Studie von 2023 zeigt, wonach 82,1% der 10-13-Jährigen in Deutschland im Besitz eines Smartphones waren.<sup>2</sup>

Parallel zu diesem Anstieg an digitaler Präsenz zeichnen sich neuartige Entwicklungen in der Kriminalitätslandschaft ab. Eine bedenkliche Zunahme von Sexualstraftaten in den letzten Jahren erfordert mithin einen kritischen Blick auf diese sich wandelnde Dynamik. Bahnbrechende Kriminalitätsphänomene entstehen aus den veränderten Rahmenbedingungen der Alltagsgestaltung und der fortschreitenden Digitalisierung, wobei eines dieser neuen Erscheinungen das Cybergrooming ist.

Cybergrooming präsentiert sich als eine besonders heimtückische Form der Cyberkriminalität, die gezielt die entwicklungsbedingten Eigenschaften von Kindern und Jugendlichen ausnutzt. Das scheinbar unerschöpfliche Internet, das eine Vielzahl von Informationen und Unterhaltungsmöglichkeiten bietet, birgt gleichzeitig dunkle Ecken, in denen Kriminelle ihre Opfer suchen.

---

<sup>1</sup> Rabe, Lena: „Internetnutzer - Anzahl weltweit 2023“. In: *Statista*. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/805920/umfrage/anzahl-der-internetnutzer-weltweit/> (Stand: 09.04.2024).

<sup>2</sup> Kinder Medien Monitor: „Berichtsband 2023“. <https://kinder-medien-monitor.de/downloads/> (Stand: 09.04.2024).

## 1.1 Ziel der Bachelorarbeit

Das primäre Ziel dieser Arbeit ist es, ein tiefgreifendes Verständnis für Cybergrooming zu entwickeln und die damit verbundenen Herausforderungen für die Gesellschaft darzustellen. Die Arbeit richtet sich insbesondere an Erziehungsberechtigte, Schulen, Polizeibeamte und politische Entscheidungsträger.

Zunächst werden aktuelle Zahlen zu Cybergrooming und Sexualdelikten betrachtet und auf ihre Veränderungsmuster verglichen. Dies dient dazu, das Ausmaß und die Entwicklung dieser Form der Kriminalität zu veranschaulichen. Darüber hinaus wird Cybergrooming definiert und in seinen Grundzügen erklärt, um ein einheitliches Verständnis des Begriffs zu gewährleisten.

Im Rahmen der strafrechtlichen Einordnung wird einleitend auf sanktioniertes Cybergrooming eingegangen, wobei der Tatbestand des § 176b StGB analysiert und die Diskussionen um die Versuchsstrafbarkeit betrachtet werden. Diese Auseinandersetzung soll dazu beitragen, die rechtlichen Rahmenbedingungen und deren Bedeutung für die Bekämpfung von Cybergrooming zu verstehen.

In der kriminologischen Analyse dieser Arbeit werden die Profile von Tätern und Opfern sowie die digitalen Tatorte von Cybergrooming untersucht. Es werden demografische Merkmale und Täterstrategien betrachtet, um die Dynamik des Cybergroomings zu verstehen. Zudem werden die Faktoren, die zur Opferwerdung führen, und die Folgen für die Betroffenen erörtert. Die Rolle von Online-Plattformen und Kommunikationsmitteln wird ebenfalls erörtert, um die digitalen Tatmuster zu erfassen.

Im Kapitel zur Kriminalprävention wird aufgezeigt, wie die Polizei in Nordrhein-Westfalen gegen Cybergrooming vorgeht und welche außerpolizeilichen Präventionsmöglichkeiten bestehen. Dieser Teil zielt darauf ab, der Zielgruppe konkrete Ansätze zu vermitteln, wie Präventionsarbeit optimiert werden kann.

Insgesamt soll die Bachelorarbeit dazu beitragen, das Bewusstsein für die Problematik des Cybergroomings zu schärfen und fundierte Grundlagen für die Entwicklung von kriminalpolitischen sowie präventiven Maßnahmen zu schaffen. Dadurch soll ein Beitrag zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen im digitalen Zeitalter geleistet werden.

## 1.2 Statistische Analyse zu Cybergrooming

Jährlich veröffentlicht das Bundeskriminalamt die polizeiliche Kriminalstatistik, kurz PKS. Sie ist ein Instrument zur Überwachung der lokalen und bundesweiten Kriminalität, einschließlich spezifischer Straftaten hinsichtlich ihrer Häufigkeit und der Struktur der Tätergruppen, sowie zur Beobachtung von Veränderungen der Kriminalitätsraten. Darüber hinaus stellt sie eine wesentliche Grundlage dar, um Erkenntnisse für die Prävention und Verfolgung von strafbaren Handlungen zu gewinnen, die für polizeiorganisatorische Strategien und Entscheidungen, für kriminologische sowie soziologische Untersuchungen von Bedeutung sind.<sup>3</sup>

In den vergangenen Jahren verzeichnete man eine signifikante Zunahme von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Zwischen 2011 und 2016 lag die jährliche Anzahl solcher Straftaten im Bereich von 45.824 bis 47.401. Im Jahr 2017 setzte ein Anstieg ein, der mit 56.047 Sexualstraftaten seinen erstmaligen Höhepunkt erreichte. Dieser Anstieg kann teilweise auf die Einführung des § 184i StGB im Jahr 2016 zurückgeführt werden, welcher Straftaten, die sexuelle Belästigung darstellen, erfasst. Vorher wurde die sexuelle Belästigung als Ehrverletzungsdelikt eingestuft.<sup>4</sup>

In den darauffolgenden Jahren zeigte sich eine signifikante Entwicklung: Die Zahlen stiegen kontinuierlich an, und zwar von 63.782 im Jahr 2018 über 69.881 im Jahr 2019, 81.630 im Jahr 2020, bis hin zu 106.656 im Jahr 2021. Im Jahr 2022 registrierte man schließlich 118.196 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.<sup>5</sup> Davon waren 15.520 Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Im Vergleich dazu gab es 2017, also fünf Jahre vor 2022, 12.321 Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern, einschließlich Cybergrooming.<sup>6</sup>

Die exakte Anzahl von Cybergrooming-Fällen kann bis zum Jahr 2022 nicht direkt aus der PKS abgeleitet werden. Dies liegt daran, dass Cybergrooming bis Mitte

---

<sup>3</sup> Vgl. Polizei NRW: „Polizeiliche Kriminalstatistik“. <https://polizei.nrw/artikel/polizeiliche-kriminalstatistik> (Stand: 10.04.2024).

<sup>4</sup> Bundeskriminalamt: „Anzahl der polizeilich erfassten Fälle von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Deutschland von 2011 bis 2022“. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/550357/umfrage/anzahl-der-straftaten-gegen-die-sexuelle-selbstbestimmung-in-deutschland/> (Stand: 10.04.2024).

<sup>5</sup> Ebd.

<sup>6</sup> Bundeskriminalamt: „Anzahl der polizeilich erfassten Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern in Deutschland von 2011 bis 2022“. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/380167/umfrage/polizeilich-erfasste-faelle-von-sexuellem-missbrauch-von-kindern-in-deutschland/> (Stand: 10.04.2024).

2021 als Tatbestandsalternative im vierten Absatz des § 176 StGB normiert war. Die PKS fasst teilweise verschiedene Tatbestandsalternativen eines Paragraphen zusammen, ohne eine weitere Differenzierung vorzunehmen. Diese Praxis erschwert den Vergleich von Cybergrooming-Fällen.<sup>7</sup> Seit 2021 stellt § 176b StGB die Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern durch das Einwirken auf ein Kind mittels (digitaler) Inhalte unter Strafe. Cybergrooming fällt unter diesen Paragraphen. Die PKS für das Jahr 2023 steht noch aus, weshalb erst nach deren Veröffentlichung valide Vergleiche möglich sein werden. Im Jahr 2022 wurden insgesamt 792 Fälle von der Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern registriert, darunter 22 Versuche. Die Aufklärungsquote dieser Delikte lag mit 67,8% über dem Durchschnitt der PKS.<sup>8</sup>

Der Begriff *Cybergrooming* allein zeigt an, dass dieses Delikt seinen Ursprung in der Cyberwelt, insbesondere im Internet, hat. Es ist offensichtlich, dass das Internet eine zunehmend bedeutende Rolle bei der Begehung von Straftaten spielt: Im Jahr 2021 wurden 383.469 aller 5.047.860 Straftaten, also 7,6%, durch das Internets begangen.<sup>9</sup> Ein Jahr später stieg diese Zahl auf 396.184 von 5.628.584 begangenen Straftaten, was einen Höchststand darstellt.<sup>10</sup> Im Jahr 2012 waren es mit 229.408 beinahe halb so viele Straftaten, die mithilfe des Internets begangen wurden.<sup>11</sup>

---

<sup>7</sup> Vgl. Rüdiger, Thomas-Gabriel / Lucke, Ulrike: *Die onlinebasierte Anbahnung des sexuellen Missbrauchs eines Kindes: eine kriminologische und juristische Auseinandersetzung mit dem Phänomen Cybergrooming*. Potsdam 2020, S. 145f.

<sup>8</sup> Bundeskriminalamt: „Polizeiliche Kriminalstatistik 2022 - Grundtabelle“ (März 2023). <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2022/PKSTabellen/BundFalltabellen/bundfalltabellen.html> (Stand: 10.04.2024).

<sup>9</sup> Bundeskriminalamt: „Polizeiliche Kriminalstatistik 2021 - Grundtabelle ‚Tatmittel Internet‘“ (April 2022). <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2021/PKSTabellen/BundFalltabellen/bundfalltabellen.html?nn=194208> (Stand: 10.04.2024).

<sup>10</sup> Bundeskriminalamt: „Polizeiliche Kriminalstatistik 2022 - Grundtabelle“.

<sup>11</sup> Bundeskriminalamt: „Polizeiliche Kriminalstatistik 2012 - Jahrbuch“ (Mai 2013). <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2012/pks2012.html> (Stand: 03.04.2024).

## 2. Was ist Cybergrooming?

Der Terminus *Cybergrooming* setzt sich aus den Komponenten *Cyber*, was das digitale Umfeld bezeichnet, und *Grooming* zusammen. Letzteres stammt von dem englischen Verb „to groom“, das übersetzt *pflegen* oder *vorbereiten* bedeutet, wie es beispielsweise in der Tierpflege Anwendung findet. Im spezifischen Kontext dieser Arbeit bezieht sich „to groom a child“ auf das trügerische Gewinnen des Vertrauens eines Kindes mit dem Ziel, es zu sexuellen Handlungen zu veranlassen.<sup>12</sup>

### 2.1 Definition

Um eine wissenschaftliche Analyse des Phänomens des Cybergrooming durchzuführen, ist es unabdingbar, sich mit dem Definitionsbegriff auseinanderzusetzen. Es scheint signifikant für den Stand der einschlägigen Diskussion, dass es keine einheitliche Definition für Cybergrooming. Eine zeitgemäße Definition von Cybergrooming, die den spezifischen Kontext und die aktuellen Gegebenheiten berücksichtigt, kann anhand der Vielfalt an multiperspektivischen Definitionen in der Fachliteratur entwickelt werden.

Cybergrooming erennt die Planungs- und Anbahnungsphase, in der eine Person die Möglichkeiten der Anonymität und die Weite des Internets nutzt, um gezielt und absichtlich Kontakt zu Kindern und Jugendlichen herzustellen.<sup>13</sup> Insbesondere die Altersgruppe der 10- bis 15-Jährigen wird aufgrund ihrer Entwicklungsphase in der Vor- und Frühpubertät, die durch ein gesteigertes sexuelles Interesse sowie die Suche nach der eigenen Identität und sozialer Anerkennung gekennzeichnet ist, als besonders anfällig für Cybergrooming angesehen.<sup>14</sup>

Der Täter zielt darauf ab, das Vertrauen des jungen Menschen durch Täuschung zu gewinnen und eine emotionale Bindung aufzubauen, um ihn schließlich sexuell auszunutzen. Die Anbahnung erfolgt durch eine Phase der Vorbereitung und Annäherung, in welcher sich der „Groomer“ oftmals als Jugendlicher ausgibt oder

---

<sup>12</sup> Vgl. Mathiesen, Asbjørn: „Cybermobbing und Cybergrooming : neue Kriminalitätsphänomene im Zeitalter moderner Medien“. In: *Jahrbuch des Kriminalwissenschaftlichen Instituts der Leibniz Universität Hannover*; 1/2014 (2014). DOI: <https://doi.org/10.15488/3677> (Stand: 09.04.2024).

<sup>13</sup> Vgl. Rüdiger, Thomas-Gabriel: „Cybergrooming in virtuellen Welten – Chancen für Sexualtäter?“ In: *Deutsche Polizei - GdP-Mitgliedermagazin* (2012), H. 2.

<sup>14</sup> Vgl. Mathiesen: „Cybermobbing und Cybergrooming“, S. 18.



sich als einfühlsamer Gesprächspartner mit ähnlichen Vorlieben darstellt, um eine scheinbar echte Beziehung aufzubauen.<sup>15</sup>

Diese Annäherung kann von anfangs ganz alltäglichen Unterhaltungen bis zu eindeutig sexuell geführten Interaktionen führen. Dazu gehört der Austausch von sexuell geprägten Texten, Bildern oder Videos, sowie die Aufforderung zu sexuellen Handlungen über die Webcam.<sup>16</sup>

Obwohl das Resultat von Cybergrooming nicht zwangsläufig physischer Missbrauch ist, gilt der online stattfindende sexuelle Austausch bereits als Form des Missbrauchs. Oft nutzen die Täter erhaltene Informationen oder Materialien, um Jugendliche zu weiteren Aktionen zu drängen oder ein persönliches Treffen zu erzwingen.<sup>17</sup>

Diese Taten finden in verschiedenen Umgebungen statt, wie zum Beispiel in sozialen Medien, Chaträumen oder Online-Spielen. Dabei nutzen Täter den leichten Zugang und den oft mangelhaften Schutz der Privatsphäre junger Nutzer aus.<sup>18</sup> Auf Plattformen wie Instagram und TikTok neigen Opfer dazu, durch detaillierte Profilgestaltung und umfassende Autobiografien eine Vielzahl von Informationen preiszugeben. Täter können diese Informationen nutzen, um gezielt vorzugehen und das oben genannte Vertrauensverhältnis zu entwickeln sowie das Sicherheitsgefühl des Opfers zu beeinflussen.<sup>19</sup>

Die Vorstellung von sexuellem Missbrauch an Kindern (insbesondere durch Erwachsene) ist zweifellos belastend. Viele Menschen versuchen den Gedanken, dass ihre eigenen Kinder betroffen sein könnten, von sich zu weisen. Die Tatsache, dass Täter nicht nur das Vertrauen und die Unschuld von Kindern ausnutzen, sondern auch davon profitieren, dass Eltern, Lehrkräfte und Betreuer oft unzureichend über das Thema des sexuellen Kindesmissbrauchs informiert sind, selbst wenn sie beruflich mit Kindern arbeiten oder selber Kinder haben, macht

---

<sup>15</sup> Vgl. Bundeskriminalamt: „Cybergrooming“. [https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Aufgabenbereiche/Zentralstellen/Kinderpornografie/Cybergrooming/Cybergrooming\\_node.html](https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Aufgabenbereiche/Zentralstellen/Kinderpornografie/Cybergrooming/Cybergrooming_node.html) (Stand: 10.04.2024).

<sup>16</sup> Vgl. Mathiesen: „Cybermobbing und Cybergrooming“, S. 18.

<sup>17</sup> Vgl. Bundeskriminalamt: „Cybergrooming“.

<sup>18</sup> Vgl. Mathiesen: „Cybermobbing und Cybergrooming“, S. 18.

<sup>19</sup> Initiative SCHAU HIN! „Cybergrooming: Missbrauch im Netz“. <https://www.schau-hin.info/sicherheit-risiken/cybergrooming-missbrauch-im-netz> (Stand: 09.04.2024).

deutlich, dass ein Informationsdefizit in diesem Bereich erhebliche Gefahren birgt.<sup>20</sup>

Zusammenfassend stellt Cybergrooming eine heimtückische und manipulative Art der sexuellen Ausbeutung dar, bei der Täter das Internet nutzen um zu versuchen, Minderjährige zu isolieren, zu manipulieren und sexuell zu missbrauchen. Die sexuellen Absichten der Täter können variieren.

## 2.2 Beispiele für Cybergrooming

Im Rahmen der weiteren Analyse des Phänomens ist es aufschlussreich, konkrete Fälle zu betrachten, um die Dynamiken und Methoden der Täter zu verstehen.

### 2.2.1 Verurteilung eines 51-Jährigen nach mehreren Cybergrooming-Taten

Ein beispielhafter Fall trat am 29. März 2023 an die Öffentlichkeit, als der 51-jährige Daniel B. vor dem Landgericht in München stand. Er wurde beschuldigt, im Zeitraum von 2015 bis 2019 Cybergrooming begangen zu haben, indem er zahlreiche Mädchen im Alter von 13 bis 16 Jahren kontaktierte und zu sexuellen Handlungen aufforderte.<sup>21</sup>

Die Artikulation seiner Vorliebe für Minderjährige wurde in seinen Nachrichten deutlich: „Ich bin ja an unter 18 interessiert“, kommunizierte er gegenüber einem der Mädchen und äußerte gegenüber einem anderen seine Anziehung zu deren „Kinderfigur“.<sup>22</sup> Diese Aussagen und das in ihnen manifestierte Bestreben sind nicht nur moralisch verwerflich, sondern stellen auch eine klare Missachtung der gesetzlichen Schutzaltersgrenzen dar.

---

<sup>20</sup> Vgl. Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Landeskommission Berlin gegen Gewalt: „Wehr Dich. Gegen Cybergrooming. Klick Clever.“ (15. Juli 2020). <https://www.berlin.de/lb/lkbgg/praevention/gewalt-und-kriminalitaetspraevention/cybergewalt/cybergrooming/> (Stand: 09.04.2024).

<sup>21</sup> Vgl. Süddeutsche Zeitung: „Landgericht München: Freiheitsstrafe im Grooming-Fall“ (29. März 2023). In: *Süddeutsche.de*. <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/grooming-landgericht-chats-missbrauch-1.5778193> (Stand: 09.04.2024).

<sup>22</sup> Vgl. Schröder, Alisa Marie: „Grooming-Prozess: Er schrieb die Mädchen auf ‚Knuddels‘ an“ (29. März 2023). In: *BR24*. <https://www.br.de/nachrichten/bayern/grooming-prozess-er-schrieb-die-maedchen-auf-knuddels-an,TZugm0K> (Stand: 28.02.2024).

Die Plattformen, über die Daniel B. seine Nachrichten versandte, reichten von spezialisierten Websites wie „Mysuggardaddy“ und „Knuddels“ bis hin zu weit verbreiteten sozialen Medien wie Instagram.<sup>23</sup>

Die Kommunikation zwischen Daniel B. und den betroffenen Mädchen war von sexuell expliziten Inhalten geprägt. Er führte Gespräche über sexuelle Wünsche und Praktiken und forderte die Mädchen auf, ihm pornografische Inhalte, in Form von Bildern und Videos, zu senden. Darüber hinaus thematisierte er finanzielle Anreize und machte weitreichende Versprechungen, wie den Erwerb eines Pferdes für ein 13-jähriges Mädchen oder die Übernahme der Kosten für den Führerschein einer anderen Jugendlichen.<sup>24</sup>

Daniel B., der aus Jena stammt, versuchte die Schwere seiner Taten zu relativieren, indem er die Nachrichten als „dirty talk“ bezeichnete und behauptete, dass einige der Mädchen bereits sexuelle Erfahrungen mit älteren Männern gehabt hätten, teilweise im Austausch gegen Geld. Er gestand auch, persönliche Treffen mit einigen der Mädchen arrangiert zu haben. Diese Treffen beinhalteten einen zweitägigen Urlaub einschließlich gemeinsamer Übernachtung im Doppelbett an der Ostsee mit einer 15-Jährigen und den Besuch eines Aussichtsturms in Stuttgart mit einer 12-Jährigen, bei dem er sich in ihrer Gegenwart selbst befriedigte. Er verteidigte sein Verhalten mit der Annahme, das Mädchen sei älter, als es tatsächlich war, und gab an, sich selbst jünger zu fühlen, was seiner Meinung nach den Altersunterschied relativierte. Dennoch räumte er ein, dass er sich in einigen Fällen teilweise falsch verhalten habe.<sup>25</sup> Ein absolutes Eingeständnis war jedoch nicht ersichtlich.

Trotz der von der Staatsanwaltschaft geforderten sechs Jahre Haft verurteilte der Richter den Angeklagten Daniel B. zu einer Strafe von drei Jahren und sechs Monaten.<sup>26</sup>

Die entwickelte Definition von Cybergrooming kann klar auf das Verhalten von Daniel B. angewandt werden. Insbesondere der wiederholte und mehrfach erfolgreiche Versuch, junge Mädchen und zum Teil noch Kinder über das Internet

---

<sup>23</sup> Vgl. ebd.

<sup>24</sup> Vgl. Deutsche Presse-Agentur: „Prozess: Cyber-Grooming von Mädchen: Der Fremde aus dem Internet“ (26. Januar 2023). In: *Die Zeit*. <https://www.zeit.de/news/2023-01/25/prozess-um-sexuelle-uebergriffe-auf-maedchen> (Stand: 09.04.2024).

<sup>25</sup> Vgl. ebd.

<sup>26</sup> Vgl. Schröder: „Grooming-Prozess“.

zu kontaktieren, um sie dann mit sexuellen Vorhaben zu treffen, belegt eindeutig seine Motivation und tathandlungsbezogene Charakterisierung als Cybergroomer.

### 2.2.2 Der Fall Ayleen

Der Fall Ayleen, der im Jahr 2022 in Deutschland für Aufsehen sorgte, ist eines der tragischsten Beispiele für Cybergrooming in der Geschichte der Bundesrepublik.

Die 14-jährige Ayleen wurde über Snapchat, eine Plattform, die hauptsächlich von Teenagern genutzt wird, von dem 29-jährigen Jan P. kontaktiert. Der erste sicher rekonstruierbare Chatkontakt fand im April 2022 statt und entwickelte sich von einer harmlosen Unterhaltung zu einer gefährlichen Beziehung, in der Jan P. sexuelle Bilder und Videos von Ayleen forderte und ihr gegenüber besitzergreifend auftrat.<sup>27</sup> Zuvor lernten sich beide in dem Online-Multiplayer Videospiel „Fortnite“ kennen.<sup>28</sup>

Ayleen war ein für ihr Alter typisches, schüchternes und sexuell unerfahrenes Mädchen. Jan P. hingegen war ein vorbestrafter Sexualstraftäter, der bereits in seiner Jugend wegen schwerster Sexualdelikte vor Gericht stand.

Er hatte mit über 600 Mädchen und jungen Frauen Kontakt aufgenommen, von denen 46 im Verfahren befragt wurden. In der virtuellen Welt spielte Jan P.s Vergangenheit als sexueller Straftäter keine Rolle, was ihm ermöglichte, seine Identität zu verschleiern und das Vertrauen junger Mädchen zu gewinnen.<sup>29</sup>

Jan P. nutzte die Standortfunktion von Snapchat, um Informationen über Aufenthaltsorte seiner Opfer zu erlangen, eine Funktion, die junge Nutzer oft unbedacht freigeben. Auch Ayleens Adresse konnte Jan P. ausfindig machen. Er erpresste sie und zwang sie zu einem Treffen, indem er drohte, ihre Eltern über die Inhalte,

---

<sup>27</sup> Vgl. Jüttner, Julia: „Fall Ayleen: Der Feind in ihrem Chat“. vom 25.09.2023. <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/prozess-im-fall-ayleen-der-feind-in-ihrem-chat-a-24ba7c18-e3ea-4183-aba4-b8a4be0ac262> (Stand: 09.04.2024).

<sup>28</sup> Vgl. Niewel, Gianna: „Getötete Ayleen aus Gottenheim: Mutmaßlicher Täter Jan P. vor Gericht“. vom 12.06.2023. <https://www.sueddeutsche.de/panorama/ayleen-gottenheim-getoetet-prozess-giessen-jan-p-fortnite-mord-onlinegames-missbrauch-sexualtaeter-1.5924212> (Stand: 09.04.2024).

<sup>29</sup> Vgl. Jüttner: „Fall Ayleen“.

die sie ihm geschickt hatte, zu informieren.<sup>30</sup> Unter diesem Druck verließ Ayleen am 21. Juli 2022 ihr Elternhaus und stieg in Jan P.s Auto. Er entführte sie, tötete sie und hinterließ ihre Leiche an einem See.

Der Prozess gegen Jan P. offenbarte, wie Cybergrooming-Täter die Freiheit und Anonymität, die das Internet bietet, ausnutzen. Nur wenige Stunden, nachdem Jan P. Ayleen getötet hatte, verschickte er ein Video an eine 17-jährige, auf dem zu sehen war, wie er auf seinem Bett lag und masturbierte.<sup>31</sup> Zweifellos zeigt dies die zwanghafte Vorgehensweise eines *Triebtäters*.

Cyberkriminologe Thomas-Gabriel Rüdiger spricht im Spiegel Magazin von einer "gesenkten Hemmschwelle" bei Tätern im digitalen Raum und unterscheidet grundsätzlich zwischen dem "*Intimitätstäter*", der langfristiges Vertrauen aufbaut, und dem "*hypersexualisierten Täter*", der schnell zur Sache kommt.<sup>32</sup> Eine genauere Betrachtung der Täters typologie erfolgt im weiteren Verlauf der Arbeit. Jan P. zeigte Merkmale beider Täters typen und tauschte mit Ayleen über 7000 Nachrichten über WhatsApp und Snapchat aus.<sup>33</sup> Alleine an einem Tag schickte er ihr über 800 Nachrichten.<sup>34</sup>

Das Landgericht Gießen verurteilte Jan P. wegen Mordes an Ayleen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe und verhängte zusätzlich die Sicherungsverwahrung.<sup>35</sup>

Der vorliegende Fall entspricht ebenfalls in vielen Punkten den charakteristischen Merkmalen des Cybergroomings. Die Interaktion zwischen dem Täter, Jan P., und dem Opfer, Ayleen, begann in einem Online-Videospiel und setzte sich über soziale Netzwerke fort. Jan P. betrieb eine systematische Sammlung von Informationen, die Ayleen unbedacht im Internet veröffentlichte. Dieses Verhalten ist ein zentrales Element des Cybergroomings, da es dem Täter ermöglicht, eine

---

<sup>30</sup> Vgl. Dieckmann, Rebekka: „Prozess im Fall Ayleen: Angeklagter soll weitere Mädchen unter Druck gesetzt haben“ (14. Juni 2023). In: *hessenschau.de*. <https://www.hessenschau.de/panorama/prozess-im-fall-ayleen-angeklagter-soll-weitere-maedchen-unter-druck-gesetzt-haben-v1,ayleen-prozess-beweisaufnahme-100.html> (Stand: 10.04.2024).

<sup>31</sup> Vgl. Jüttner: „Fall Ayleen“.

<sup>32</sup> Vgl. ebd.

<sup>33</sup> Niewel: „Getötete Ayleen aus Gottenheim“.

<sup>34</sup> Vgl. Jüttner: „Fall Ayleen“.

<sup>35</sup> Vgl. Deutsche Presse-Agentur: „Urteil im Fall Ayleen: Höchststrafe für Jan P. wegen Mordes an Schülerin“. vom 28.09.2023. <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/fall-ayleen-in-giessen-hoehchststrafe-fuer-jan-p-wegen-mordes-an-schuelerin-a-5457fabc-a1db-4a3f-a81a-0d2729bbeace> (Stand: 09.04.2024).

Machtposition über das Opfer zu erlangen, indem er persönliche Daten für manipulative Zwecke nutzt. Durch die Aufmerksamkeit, die er ihr schenkte, lockte Jan P. Ayleen in die Falle und ließ sie irrtümlich annehmen, dass er ihr freundschaftlich zuhörte, weil er sie mochte, obwohl seine Absichten andere waren.

Die anfängliche Kommunikation zwischen Jan P. und Ayleen war durch scheinbar harmlose und alltägliche Konversationen gekennzeichnet, eine Strategie, die darauf abzielte, das Vertrauen des Opfers zu gewinnen und eine scheinbare Beziehung zu etablieren, die typisch für ein 14-jähriges Mädchen ist. Jan P. manipulierte die Situation, indem er die Entwicklungsphase der Präpubertät von Ayleen ausnutzte. Durch das Versenden von Bildern und Videos übte Jan P. Druck auf Ayleen aus, was als eine Form der Erpressung angesehen werden kann, die das Opfer in eine Zwangslage bringt und dem Täter ermöglicht, seine Forderungen durchzusetzen.

Obwohl keine Verbindung zwischen Jan P. und Ayleen im realen Leben bestand, entwickelte sich eine digitale Beziehung, die über mehrere Monate aufrechterhalten wurde. Dies deutet darauf hin, dass Jan P. das Opfer systematisch auf seine Absichten vorbereitete und die Beziehung schrittweise intensivierte, also „Grooming“ betrieb.

### **3. Strafrechtliche Erfassung von Cybergrooming**

#### **3.1 Einführung des § 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB**

Im Kontext der digitalen Gefahrenlandschaft erkannte der Gesetzgeber in Deutschland im Jahre 2003 die Notwendigkeit, auf die zunehmende Bedrohung durch Cybergrooming zu reagieren. Dies führte zur Implementierung des § 176 Abs. 4 Nr. 3 a.F. (alte Fassung) in das StGB durch das „Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ vom 27. Dezember 2003.<sup>36</sup>

In der Begründung dieses Gesetzes wird auf Medienberichte Bezug genommen, die Fälle aus den USA thematisieren, in denen die Anbahnung von Missbrauch über das Internet in einigen Fällen zu Vergewaltigungen geführt hatte.<sup>37</sup> Zudem wird eine Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zitiert, die eine Anpassung der strafrechtlichen Regelungen forderte, um Delikte zu adressieren, bei denen Kinder durch Täuschung oder Überredung zu persönlichen Treffen bewegt werden.<sup>38</sup>

Vor dieser Gesetzesänderung galt das gezielte Einwirken auf Kinder zum Zweck des sexuellen Missbrauchs, insbesondere durch Kommunikation in Internet-Chaträumen, lediglich als straffreie Vorbereitungshandlung. Die Einführung des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB a.F. diente dazu, diese Lücke in der Strafverfolgung zu schließen.<sup>39</sup>

Insgesamt spiegelt die Entwicklung der strafrechtlichen Kinder- und Jugendschutznormen die gesellschaftlichen Veränderungen wider und zeigt eine Tendenz zu einer differenzierteren und empathischeren Betrachtung des Jugendschutzes im Kontext sexueller Delikte.

---

<sup>36</sup> Duttge, Gunnar / Hörnle, Tatjana / Renzikowski, Joachim: „Das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“. In: *Neue Juristische Wochenschrift* (2004), H. 15, S. 1065–1072.

<sup>37</sup> SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften“, S. 17.

<sup>38</sup> Vgl. Stoiber, Christopher: „Cyber-Grooming“ aus empirischer und strafrechtlicher Sicht: eine Analyse von § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB. 1. Auflage, Stuttgart 2020 (Schriften zur Kriminologie, Band 20), S. 83.

<sup>39</sup> Vgl. ebd., S. 82.

### 3.2 § 176b StGB: Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

Im Rahmen der Sexualstrafrechtsreform, die am 1. Juli 2021 in Kraft trat, wurde eine strafrechtliche Änderung im Umgang mit dem Phänomen des Cybergroomings vorgenommen. Die entsprechende Gesetzesnorm, § 176 Abs. 4 Nr. 3 der alten Fassung (a.F.), wurde wortgetreu in den neu geschaffenen § 176b StGB überführt.<sup>40</sup>

In der juristischen Diskussion hat mit der Zeit eine bestimmte Vorstellung eines „idealen“ Täters bei Cybergrooming etabliert. Bis zum Jahr 2020 wurde das Phänomen des Cybergroomings in der herrschenden Meinung weitgehend mit dem § 176 Abs. 4 Nr. 3 a.F. StGB gleichgesetzt.<sup>41</sup>

Diese Gleichsetzung ist teilweise auf die historische Entwicklung des Delikts zurückzuführen, was auch erklären könnte, warum in juristischen und kriminologischen Abhandlungen Cybergrooming häufig als die „Anbahnung sexueller Kontakte seitens *erwachsener Täter* gegenüber Kindern“ definiert wird.<sup>42</sup> Diese Definition impliziert jedoch eine überraschend enge Eingrenzung des Tatbestandes, indem sie suggeriert, dass ausschließlich Erwachsene als Täter in Frage kommen. Eine solche Einschränkung findet sich weder im Wortlaut des § 176 Abs. 4 Nr. 3 a.F. StGB noch im neuen § 176b StGB.<sup>43</sup>

Der § 176b StGB ist zur Verfolgung eines Allgemeindelikts konzipiert, was bedeutet, dass es von Personen jeglichen Geschlechts begangen werden kann.<sup>44</sup> Diese Offenheit des Tatbestandes trägt der Realität Rechnung, dass Cybergrooming ein Verhalten ist, das nicht auf eine bestimmte Gruppe von Personen beschränkt ist. Vielmehr kann jede strafmündige Person, unabhängig von Alter oder Geschlecht, Täter oder Täterin dieses Delikts werden.

---

<sup>40</sup> „Artikel 1 StGBuaÄndG 2021 Änderung des Strafgesetzbuches Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt“. <https://www.buzer.de/gesetz/14737/a273077.htm> (Stand: 09.04.2024).

<sup>41</sup> Vgl. Eisele, Jörg: „Tatort Internet: Cyber-Grooming und der Europäische Rechtsrahmen“. In: Hilgendorf, Eric (Hg.): *Festschrift für Wolfgang Heinz : zum 70. Geburtstag*. Baden-Baden: Nomos 2012, S. 697–713, hier S. 698.

<sup>42</sup> Kochheim, Dieter: *Cybercrime und Strafrecht in der Informations- und Kommunikationstechnik*. 2. Auflage, München: C.H. Beck 2018, Rn. 1730.

<sup>43</sup> Vgl. Rüdiger, Thomas-Gabriel: „Cybergrooming“ (Januar 2022). <https://mediendiskurs.online/beitrag/cybergrooming-beitrag-1025/> (Stand: 15.04.2024).

<sup>44</sup> Papathanasiou, Konstantina: „StGB § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern“. In: Urs Kindhäuser u. a. (Hg.): *Strafgesetzbuch*. <sup>6</sup> 2023, Rn. 4.



Die Kategorie der potenziellen Opfer erstreckt sich sowohl auf männliche als auch weibliche Kinder. Gemäß § 176 StGB gilt ein Individuum als Kind, wenn es das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.<sup>45</sup>

Die historische Entwicklung der strafbaren Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern könnte darauf hindeuten, dass Opfer und Täter vor der Tat einander nicht bekannt sein sollten. In der Praxis zeigt sich, dass dies bei reinen Chatbekanntschaften zumeist die Regel ist.<sup>46</sup> Das OLG Hamm hat allerdings klargestellt, dass Anonymität gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB keine Voraussetzung für die Strafbarkeit ist.<sup>47</sup> Entgegen möglicher Annahmen existieren weder im Wortlaut der Norm noch in den Gesetzgebungsmaterialien Hinweise darauf, dass es eine Bedingung der Anwendbarkeit ist, dass sich Täter und Opfer vor der Tat nicht kennen dürfen.<sup>48</sup>

Der § 176b StGB ist ein Officialdelikt und wird seitens der Staatsanwaltschaft von Amts wegen verfolgt. Opfer müssen somit keinen Strafantrag stellen, um ihr Interesse an der Strafverfolgung zu bekunden.

### 3.2.1 Vollendetes Delikt

#### 3.2.1.1 Objektiver Tatbestand

##### Einwirken auf ein Kind mittels Inhalten (§ 176b Abs. 1 StGB)

Die Erfüllung dieses Tatbestands erfordert objektiv das gezielte Einwirken auf ein konkretes Kind durch Inhalte im Sinne von § 11 Abs. 3 StGB. Hierbei werden sämtliche Formen technischer Kommunikation, wie beispielsweise das Internet, Online-Dienste und Soziale Netzwerke, als mögliche Träger von Inhalten berücksichtigt.<sup>49</sup>

Das Einwirken selbst umfasst nach der Rechtsprechung des OLG Hamm verschiedene Facetten der bewusstseinswirksamen Beeinflussung und erfordert

---

<sup>45</sup> „§ 176 StGB“.

<sup>46</sup> Vgl. Stoiber: „Cyber-Grooming“ aus empirischer und strafrechtlicher Sicht, S. 156.

<sup>47</sup> OLG Hamm, 14.01.2016 - 4 RVs 144/15. 2016.

<sup>48</sup> Vgl. Stoiber: „Cyber-Grooming“ aus empirischer und strafrechtlicher Sicht, S. 156.

<sup>49</sup> Heger, Martin: „StGB § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern“. In: Lackner, Karl / Kühl, Kristian / Heger, Martin (Hg.): *StGB Kommentar*.<sup>30</sup> 2023, Rn. 2.

darüber hinaus eine gewisse Hartnäckigkeit seitens des Täters. Hierbei können Mittel wie wiederholtes Drängen, Überreden, Versprechungen, das Wecken von Neugier, der Einsatz von Autorität, Täuschung, Einschüchterung, Drohung sowie auch physische Gewalteinwirkung in Betracht kommen.<sup>50</sup> Es ist somit nicht nur die Form der Beeinflussung, sondern auch die Intensität und Ausdauer des Einwirkens von entscheidender Bedeutung für die Erfüllung des objektiven Tatbestands.<sup>51</sup>

### Anbieten oder Versprechen eines Kindes an Dritte zum Missbrauch; Verabreden zum Kindesmissbrauch (§ 176b Abs. 2)

Die häufigsten Fälle von Cybergrooming werden üblicherweise unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 subsumiert. Es ist jedoch zur Abgrenzung ratsam, auch mit den Tatbestandsmerkmalen des Absatzes 2 vertraut zu sein. Das „Anbieten“ eines Kindes für die Vorbereitung sexuellen Missbrauchs bezieht sich auf ein bestimmtes, dem Täter nicht notwendigerweise persönlich bekanntes Kind. Es stellt die Erklärung des Täters dar, dass er gewillt und fähig ist, ein Kind für die Vorbereitung sexuellen Missbrauchs zur Verfügung zu stellen. Dabei ist es unerheblich, ob die Erklärung der Wahrheit entspricht; entscheidend ist, dass der Täter zumindest für möglich hält, dass der Empfänger das Angebot ernst nimmt. Ähnlich strafbar ist das Versprechen, ein Kind für eine solche Tat „nachzuweisen“, sowie die Verabredung zu den genannten Vergehen, wobei der Begriff der Verabredung dem Verständnis gemäß § 30 Abs. 2 entspricht.<sup>52</sup>

#### 3.2.1.2 Subjektiver Tatbestand

Es ist erforderlich, dass der Täter hinsichtlich aller Merkmale des objektiven Tatbestands vorsätzlich handelt. Hierbei ist jede Form des Vorsatzes, einschließlich des bedingten Vorsatzes (*dolus eventualis*), ausreichend.<sup>53</sup>

---

<sup>50</sup> OLG Hamm, 14.01.2016 - 4 RVs 144/15.

<sup>51</sup> Vgl. Stoiber: „Cyber-Grooming“ aus empirischer und strafrechtlicher Sicht, S. 157ff.

<sup>52</sup> Vgl. Ziegler, Theo: „§ 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern“. In: von Heintschel-Heinegg, Bernd (Hg.): *BeckOK StGB*. <sup>60</sup> 2024, Rn. 9-10.

<sup>53</sup> Vgl. Stoiber: „Cyber-Grooming“ aus empirischer und strafrechtlicher Sicht, S. 186.

Darüber hinaus ist es für die Erfüllung des subjektiven Tatbestands notwendig, dass der Täter mit der gezielten Absicht handelt, das Kind zu sexuellen Handlungen zu veranlassen, sei es an ihm selbst, vor ihm oder einer dritten Person, oder das Kind dazu zu bringen, sexuelle Handlungen zu dulden.<sup>54</sup> Hierbei ist der direkte Vorsatz (*dolus directus*) ersten Grades maßgeblich.<sup>55</sup>

In diesem Kontext ist die Definition der sexuellen Handlung von entscheidender Bedeutung, da sie die Grenzen des Tatbestands maßgeblich bestimmt.

Bei sexuellen Handlungen ohne Körperkontakt legt der BGH dar, dass eine Handlung dann als sexuell zu qualifizieren ist, wenn sie eine erhebliche Bedeutung im Sinne des § 184h Nr. 1 StGB aufweist. Eine solche Handlung muss vor einem Kind stattfinden und von diesem wahrgenommen werden können. Wesentlich ist, dass der Täter mit der Intention agiert, das Kind in das sexuelle Geschehen einzubeziehen, und es für ihn von Bedeutung ist, dass das Kind Zeuge der Handlung wird. Die sexuelle Handlung muss somit nicht nur objektiv einen Bezug zur Sexualität aufweisen, sondern auch vom Täter bewusst als Ziel seiner Handlung verfolgt werden, wobei die Wahrnehmung durch das Kind einen wesentlichen Bestandteil der Tat darstellt.<sup>56</sup>

Im Gegensatz dazu sind sexuelle Handlungen mit Körperkontakt solche, die objektiv als sexualbezogen wahrgenommen werden können. Hierbei können auch Handlungen, die zunächst ambivalent erscheinen und nicht unmittelbar einen sexuellen Charakter aufweisen, unter bestimmten Umständen als sexuelle Handlungen eingestuft werden. Entscheidend ist die Beurteilung durch einen objektiven Betrachter im Strafprozess, der alle Umstände des Einzelfalls kennt. Dies schließt die Zielrichtung des Täters und seine sexuellen Absichten mit ein.<sup>57</sup>

---

<sup>54</sup> Vgl. Mathiesen: „Cybermobbing und Cybergrooming“, S. 21.

<sup>55</sup> Vgl. Stoiber: „Cyber-Grooming“ aus empirischer und strafrechtlicher Sicht, S. 186.

<sup>56</sup> BGH, 13.06.2023 - 4 StR 288/22.

<sup>57</sup> BGH, 29.08.2018 - 5 StR 147/18.

### 3.2.2 Versuchsstrafbarkeit

Der Versuch des § 176b Abs. 1 StGB ist

*in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.*<sup>58</sup>

Der am 13.03.2020 in Kraft getretene § 176 Abs. 6 S. 2 StGB a.F. wurde im Gesetzgebungsverfahren ganz unterschiedlich beurteilt.<sup>59</sup>

Die Stellungnahme des Deutschen Richterbundes befürwortete die Einführung der Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings als wichtigen Schritt zum Schutz der sexuellen Integrität von Kindern.<sup>60</sup> Sie argumentierte, dass trotz der fehlenden konkreten Gefährdung durch den untauglichen Versuch, die kriminelle Energie des Täters und das Handlungsunrecht bestehen bleiben, weshalb eine Strafbarkeit gerechtfertigt sei. Dies würde auch Schutzbehauptungen entkräften, der Täter habe geglaubt, mit einem Erwachsenen zu kommunizieren.<sup>61</sup>

Die Rechtsanwaltschaft äußerte in der Vergangenheit ablehnende Bedenken zur Ausweitung des Vorbereitungsdelikts gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB auf den untauglichen Versuch. Sie argumentierte, dass diese Maßnahme das Ziel, Kinder im Internet besser zu schützen, nicht erreichen würde und daher fragwürdig sei. Weiterhin wurde kritisiert, dass die Strafbarkeit des versuchten Cybergroomings einen Bruch in der Strafrechtsdogmatik darstellen würde, da keine Regelungslücke bestehe und der Täter nicht in das Schutzgut eingreifen würde.<sup>62</sup> Der Deutsche Anwaltverein bemängelte, dass bereits die Strafbarkeit der Vollendung bei Cybergrooming nur eine Gefährdung und keine konkrete Rechtsgutverletzung darstellen würde. Ein Versuch mit einem „Scheinkind“ würde somit nur eine Gefährdung der Gefährdung bedeuten und sei nicht strafbar. Die Kritik intensivierte sich bei der Betrachtung der Vorfeldstrafbarkeit, da hier der „böse Wille“ des

---

<sup>58</sup> „§ 176b StGB“.

<sup>59</sup> Vgl. Baumhöfener, Jesko: „Versuchtes Cybergrooming“. In: *MMR-Aktuell* (2021), H. 30.

<sup>60</sup> Deutscher Richterbund: „Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Referentenentwurf des BMJV zur Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings“ (29. Mai 2019).

<https://www.drj.de/positionen/stellungnahmen/stellungnahme/news/5-19> (Stand: 10.04.2024).

<sup>61</sup> Vgl. Baumhöfener: „Versuchtes Cybergrooming“.

<sup>62</sup> Vgl. ebd.

Täters bereits bei der Vollendung bestraft werden würde und eine Ausweitung der Strafbarkeit bedenklich sei.<sup>63</sup>

### **3.3 § 176b Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 184b StGB**

Der § 176 b Abs. 1 Nr. 2 besagt, dass sich ein Täter auch dann strafbar macht, wenn er durch Inhalte auf ein Kind einwirkt, um eine Tat nach § 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 oder § 184b Abs. 3 StGB zu begehen. Diese Erweiterung des Tatbestands aus dem Jahr 2014 ist insbesondere für Fälle relevant, in denen Täter die Absicht verfolgen, sexuelle Inhalte von Kindern anzufordern oder zu erhalten. Durch die Verknüpfung mit § 184b StGB wird deutlich, dass nicht nur die direkte Vornahme sexueller Handlungen unter Strafe steht, sondern auch das Bestreben, kinderpornografisches Material zu produzieren oder zu erlangen. Die praktische Bedeutung dieser Gesetzesänderung liegt in der erweiterten Möglichkeit, gegen Personen vorzugehen, die kinderpornografisches Material anfordern oder herstellen wollen, unabhängig davon, ob sie direkt an der Entstehung beteiligt sind.<sup>64</sup>

Ein Fall, der die Tragweite dieser Bestimmungen verdeutlicht, ist der bereits erwähnte Fall der 14-jährigen Ayleen. Hier machte sich der Täter strafbar, indem er den Kontakt zu Ayleen ausnutzte, um sexuelle Inhalte von ihr zu erhalten. Diese Inhalte erhielt er letztlich auch und nutzte sie zur Erpressung.<sup>65</sup>

## **4. Kriminologische Seite**

### **4.1 Tätertypologie**

In Bezug auf die Tätertypologie ist festzustellen, dass sowohl Kinder als auch Erwachsene sowie Männer und Frauen als potenzielle Täter in Erscheinung

---

<sup>63</sup> Vgl. DAV: „Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Strafrecht zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings“ (Mai 2019). [https://www.bundestag.de/resource/blob/841918/6373432892c4e6e5c8b7ddc26a44b6da/stellungnahme-spatscheck\\_dav-data.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/841918/6373432892c4e6e5c8b7ddc26a44b6da/stellungnahme-spatscheck_dav-data.pdf) (Stand: 15.04.2024).

<sup>64</sup> Vgl. Stoiber: „Cyber-Grooming“ aus empirischer und strafrechtlicher Sicht, S. 198.

<sup>65</sup> Vgl. Niewel: „Getötete Ayleen aus Gottenheim“.

treten können.<sup>66</sup> Im Folgenden werden Hervorhebungen von Tatverdächtigen in den Altersgruppen genauer betrachtet.

Auch die Vielfalt der Tätergruppen und ihre unterschiedlichen Motive stellen eine Herausforderung dar, der sich die kriminalpolitischen Maßnahmen stellen müssen. Um zielführende Ansätze zu entwickeln, ist es indes entscheidend, sich mit dem Modus Operandi der Täter auseinanderzusetzen.

#### **4.1.1 Demografische Merkmale der Tatverdächtigen**

Die Tatverdächtigentabelle zur Polizeilichen Kriminalstatistik 2022 zeigt, dass sowohl das Geschlecht als auch das Alter der Tatverdächtigen eine unterschiedliche Gewichtung aufweisen, was auf spezifische Muster in der Täterdemografie hindeutet.

Die PKS verzeichnet für das Jahr 2022 insgesamt 487 Tatverdächtige in diesem Deliktbereich. Von diesen waren lediglich 18 Tatverdächtige weiblich, was einen Anteil von etwa 3,7% ausmacht. Die überwiegende Mehrheit der Tatverdächtigen, nämlich 469 Personen und somit 96,3%, waren männlich.

Interessanterweise zeigt sich bei der Altersverteilung der Tatverdächtigen, dass ein signifikanter Anteil junger Menschen in Cybergrooming-Fälle involviert ist. So waren 33 der Tatverdächtigen Kinder unter 14 Jahren, die in Deutschland strafunmündig sind. Weitere 97 Tatverdächtige waren Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren. Die Gruppe der Heranwachsenden, definiert als Personen unter 21 Jahren, umfasste 176 Tatverdächtige.<sup>67</sup> Aus diesen Zahlen ergibt sich, dass 62,8% der Tatverdächtigen das 21. Lebensjahr noch nicht abgeschlossen haben.

Dies impliziert, dass ein Großteil der Täter in einem Alter ist, in dem sie selbst noch als Heranwachsende gelten. Nur waren 37,2% der Tatverdächtigen über 21 Jahre alt.

---

<sup>66</sup> Vgl. Himmel, Niklas: „Cybergrooming: Ein Plädoyer für die systematische Evaluation von Präventionskonzepten anhand von Risikofaktoren“. In: *Kriminalistik Magazin*, H. 4/2023, S. 202–207, hier S. 203.

<sup>67</sup> Bundeskriminalamt: „Polizeiliche Kriminalstatistik 2022 - Tatverdächtige insgesamt nach Alter und Geschlecht“ (März 2023). <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2022/PKSTabellen/BundTV/bundTV.html?nn=211742> (Stand: 10.04.2024).

### 4.1.2 Modi Operandi

Gemäß den Ergebnissen einer Studie des National Centre for Social Research, kategorisierte das European Online Grooming Project die „Groomer“ in drei unterschiedliche Tätergruppen, die sich in signifikanter Weise voneinander unterscheiden.<sup>68</sup> Auf Grundlage dieser Erkenntnisse wird angestrebt, europaweite Rechtsvorschriften zu entwickeln, um diesem Verbrechensbereich angemessen entgegenzuwirken:

*„Anfängliches Fazit des vom National Centre for Social Research (NatCen), Vereinigtes Königreich, geleiteten Projekts ist, dass Täter nicht nach einheitlichem Muster vorgehen, vielmehr können sie in mindestens drei recht unterschiedliche Kategorien eingeteilt werden: "distorted attachment", "adaptable offender" und "hyper-sexual", was in etwa "verzerrte Zuneigung", "anpassungsfähiges Vorgehen" und "sexuelle Hyperaktivität" bedeutet.“*<sup>69</sup>

Rüdiger hat diese Kategorien als *Intimitätstäter*, *anpassungsfähige Täter* und *hypersexualisierte Täter* übersetzt.<sup>70</sup>

#### 4.1.2.1 Der Intimitätstäter

In der Gruppe der Intimitätstäter handelt es sich bei den betreffenden Individuen in der Regel um Personen ohne vorherige Verurteilungen wegen sexuellen Fehlverhaltens. Diese Personen hegen Überzeugungen, die ihre delinquenten Handlungen unterstützen, indem sie den Kontakt mit dem minderjährigen Opfer als eine „eilvernehmliche Beziehung“ betrachten.<sup>71</sup>

Ihr primäres Ziel ist es, eine tiefe, intime Verbindung zu einem Kind oder Jugendlichen herzustellen und aufrechtzuerhalten, ohne dabei ihre eigene Identität zu

<sup>68</sup> Vgl. Webster, Stephen u. a.: *European Online Grooming Project - Final Report*. 2012, S. 14.

<sup>69</sup> CORDIS: „Studie über Gefahren sexueller Belästigungen soll Internet sicherer machen“. <https://www.cordis.europa.eu/article/id/33036-project-reveals-complexity-of-online-grooming-problem/de> (Stand: 10.04.2024).

<sup>70</sup> Vgl. Ehlert, Cindy / Rüdiger, Thomas-Gabriel: „Defensible Digital Space: Die Übertragbarkeit der Defensible Space Theory auf den digitalen Raum“. In: Rüdiger, Thomas-Gabriel / Bayerl, Petra Saskia (Hg.): *Cyberkriminologie*. 2020, S. 151–171, hier S. 174.

<sup>71</sup> Vgl. Webster u. a.: *European Online Grooming Project - Final Report*, S. 14.

verändern, da sie darauf abzielen, für ihre wahre Persönlichkeit akzeptiert zu werden.<sup>72</sup> Die sexuelle Befriedigung steht für sie nicht im Vordergrund; vielmehr dient der sexuelle Missbrauch als Mittel, um eine tiefe emotionale Bindung einzugehen.<sup>73</sup>

Diese Tätergruppe vermeidet typischerweise andere Online-Verhaltensweisen, die auf sexuelle Übergriffe hinweisen könnten, und hat in der Regel weder Kontakt zu anderen Sexualstraftätern noch besitzt sie kinderpornografisches Material.<sup>74</sup> Stattdessen investieren sie eine signifikante Menge an Zeit und Mühe, um eine vertrauensvolle Beziehung zu ihrem Opfer aufzubauen, was zu vergleichsweise niedrigen Opferzahlen führen kann.

Aufgrund dieser Merkmale ähneln Intimitätstäter dem Typus von Vertrauens- oder langfristigen Tätern, deren Vorgehensweise ebenfalls auf den Aufbau von Vertrauen und Intimität abzielt.<sup>75</sup>

#### 4.1.2.2 Der anpassungsfähige Täter

Anpassungsfähige Täter passen sich sowohl in ihrer Identität als auch in ihrem Verhalten während des Cybergrooming-Prozesses an die Onlinepräsenz ihrer potenziellen Opfer an, mit dem Ziel, die Erfolgswahrscheinlichkeiten zu erhöhen.<sup>76</sup>

Ihr Hauptziel besteht in der sexuellen Befriedigung, sei es online oder offline. Sie setzen starke Manipulationstechniken und Täuschungen ein, um ihre Opfer gefügig zu machen. Insbesondere nutzen sie oft bereits gesendete Bilder als Drohung oder Erpressung, um den Kontakt zum Opfer zu intensivieren und es dazu zu bringen, weitere Nacktbilder oder Videos zu versenden.<sup>77</sup>

---

<sup>72</sup> Kattenberg, Tom: „Cybergrooming - Teil 1“. In: *Deutsche Polizei - GdP-Mitgliedermagazin* (2024), H. 1, S. 34–35.

<sup>73</sup> Vgl. Rüdiger/Lucke: *Die onlinebasierte Anbahnung des sexuellen Missbrauchs eines Kindes*, S. 68.

<sup>74</sup> Vgl. Webster u. a.: *European Online Grooming Project - Final Report*, S. 14.

<sup>75</sup> Vgl. Rüdiger/Lucke: *Die onlinebasierte Anbahnung des sexuellen Missbrauchs eines Kindes*, S. 68.

<sup>76</sup> Vgl. Dekker, Arne / Koops, Thula / Briken, Peer: *Sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt mittels digitaler Medien*. Hg. von Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin 2016, S. 19.

<sup>77</sup> Vgl. Kattenberg: „Cybergrooming - Teil 1“.



Einige Täter dieser Gruppe sind bereits in der Vergangenheit wegen sexueller Übergriffe gegen Kinder verurteilt worden.<sup>78</sup> Trotz unterschiedlicher Hintergründe und Verhaltensweisen haben sie gemeinsam, dass sie sich anpassen und ihr Identitäts- sowie Grooming-Verhalten entsprechend der Online-Präsenz der potenziellen Opfer gestalten.

Dies zeigt sich darin, dass der Kontakt schnell oder langsam entwickelt wird, je nach Reaktion des Opfers auf den ersten Kontakt.<sup>79</sup> Eine Risikomanagementstrategie, die von dieser Tätergruppe angewendet wird, beinhaltet die Verwendung von versteckten Ordnern und gelegentlich zusätzlichen Computern oder Mobiltelefonen für das Online-Grooming.<sup>80</sup>

#### 4.1.2.3 Der hypersexualisierte Täter

Hypersexualisierte Täter verfolgen vorrangig das Ziel, kinderpornografisches Material im Internet zu verbreiten und Bilder mit derartigen Inhalten auszutauschen.<sup>81</sup> Im Gegensatz zu anderen Tätertypen liegt bei ihnen eine fast zwanghafte Neigung zum Sammeln solchen Materials vor, welches sie auch selbst durch Interaktion mit Kindern online produzieren können.

Die Kontaktaufnahme zu Kindern ist von Anfang an aggressiv sexuell geprägt und sie unterhalten im Vergleich zu anderen Tätertypen häufiger Kontakt zu weiteren Sexualstraftätern oder der organisierten Missbrauchsszene.

Es wird beobachtet, dass diese Tätergruppe oft ein routiniertes Vorgehen an den Tag legt und technische Hilfsmittel wie Kamerahalterungen unter dem Tisch verwendet, um ihre Taten zu erleichtern. Dabei ist die Differenzierung der Täter mehr nach Motivation als nach klassischen Vorgehensweisen erfolgt.<sup>82</sup>

Hypersexuelle Täter konstruieren verschiedene Identitäten, nutzen sexuell explizite Benutzernamen und senden teilweise pornografisches Material an ihre

---

<sup>78</sup> Vgl. Webster u. a.: *European Online Grooming Project - Final Report*, S. 14.

<sup>79</sup> Vgl. Gottschalk, Petter: „A Dark Side of Computing and Information Sciences: Characteristics of Online Groomers“. In: *Trends in Computer Science and Information Technology* (2011), S. 447–455, hier S. 452.

<sup>80</sup> Vgl. Webster u. a.: *European Online Grooming Project - Final Report*, S. 14.

<sup>81</sup> Vgl. CORDIS: „Studie über Gefahren sexueller Belästigungen soll Internet sicherer machen“.

<sup>82</sup> Vgl. Rüdiger/Lucke: *Die onlinebasierte Anbahnung des sexuellen Missbrauchs eines Kindes*, S. 69f.

Opfer, um sofortige sexuelle Interaktionen zu initiieren. Diese Täter weisen eine nahezu pathologisch zwanghafte Vorgehensweise auf und streben vorrangig an, pornografisches und kinderpornografisches Material anzusammeln.<sup>83</sup> Ihre Interaktionen mit Kindern im digitalen Raum sind hochsexualisiert und eskalieren schnell.

Es ist anzumerken, dass diese Tätergruppe ihre Opfer oft nicht als Individuen mit eigenen Gefühlen und Rechten sieht und eher auf missbräuchliche Taktiken setzt, um ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. Es wird vermutet, dass die Anonymität des digitalen Raums die Hemmschwelle für Täter senken kann, wodurch sich auch ihr Verhalten im Vergleich zu Sexualstraftätern in der realen Welt unterscheidet.<sup>84</sup>

## 4.2 Opfertypologie

### 4.2.1 Demografische Faktoren

Die Analyse der demografischen Daten bezüglich der Opfer von Cybergrooming, basierend auf den Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik von 2022, ergibt, dass insgesamt 768 Kinder dieser Form des Missbrauchs zum Opfer gefallen sind. Von diesen Opfern waren 262 männlich und 506 weiblich, was einem Anteil von etwa 66% weiblicher Opfer entspricht.

Die Opfer von Cybergrooming umfassen 96 Kinder im Alter von 5 Jahren und jünger, von denen 46 männlich und 50 weiblich waren. In der Altersgruppe von 6 bis 13 Jahren wurden insgesamt 672 Opfer verzeichnet, darunter 216 männliche und 456 weibliche Opfer.

Diese Daten verdeutlichen, dass insbesondere Mädchen gefährdet sind, Opfer von Cybergrooming zu werden.<sup>85</sup> Die erhöhte Betroffenheit lässt sich zum einen auf die typischen Merkmale der Täter zurückführen, die überwiegend männlich und heterosexuell sind. Zum anderen ist festzustellen, dass Mädchen in dieser

---

<sup>83</sup> Vgl. Kattenberg: „Cybergrooming - Teil 1“.

<sup>84</sup> Vgl. Gottschalk: „A Dark Side of Computing and Information Sciences“, S. 424.

<sup>85</sup> Vgl. Bundeskriminalamt: „Polizeiliche Kriminalstatistik 2022 - Opfer insgesamt nach Alter und Geschlecht“ (März 2023). <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2022/PKSTabellen/BundOpfertabellen/bundopfertabellen.html> (Stand: 10.04.2024).

Altersgruppe Informations- und Kommunikationstechnologien intensiver nutzen, was sie potenziell anfälliger für Online-Gefahren macht.<sup>86</sup>

#### 4.2.2 Soziologische und psychische Faktoren

Auch die Opfer werden durch das *European Grooming Project* klassifiziert. Es wird zwischen dem *schutzbedürftigen*, dem *risikofreudigen* und dem *resilienten* Opfer unterschieden.

*Schutzbedürftige Opfer* zeigen ein erhöhtes Bedürfnis nach Aufmerksamkeit und Zuneigung, was oft auf familiäre Probleme und ein geringes Selbstwertgefühl zurückzuführen ist.<sup>87</sup> Sie fühlen sich einsam, sind schüchtern und haben oft schwierige Beziehungen zu ihren Eltern, wobei häufig auch psychische Störungen vorliegen. Diese Opfer neigen dazu, Online-Beziehungen als echte romantische Bindungen zu betrachten und sind loyal gegenüber den Tätern, selbst nach der Offenlegung von Missbrauchsfällen. Die Täter werden von den Opfern als Mentoren angesehen, die ihnen zuhören und Lösungsansätze für ihre Probleme bieten.<sup>88</sup>

Im Gegensatz dazu zeigen *risikofreudige Opfer* ein ausgeprägtes Maß an Selbstbewusstsein und Risikobereitschaft, insbesondere in Online-Interaktionen.<sup>89</sup> Sie suchen aktiv nach sexuellen Abenteuern und können sich dabei enthemmt zeigen. Jedoch offenbaren sie in persönlichen Treffen oft eine introvertierte und schüchterne Seite. Diese Opfer können von Tätern angezogen werden, die sexuell explizite Usernamen verwenden und sexuell aufgeladene Inhalte in sozialen Medien teilen. Die Interaktionen zwischen diesen Opfern und Tätern sind oft von sexuellem Charakter geprägt, wobei die Opfer häufig den Missbrauch geheim halten. Bei Versuchen, die Verbindung zu beenden, setzen Täter Druckmittel ein, wie beispielsweise die Androhung der Offenlegung gesammelter Materials.<sup>90</sup>

*Resiliente Opfer* zeigen eine außerordentliche Widerstandsfähigkeit gegenüber Online-Grooming und weigern sich, online zu interagieren. Sie zeichnen sich durch die Fähigkeit aus, Risiken zu erkennen und ungewöhnliche

---

<sup>86</sup> Vgl. Himmel: „Cybergrooming: Ein Plädoyer für die systematische Evaluation von Präventionskonzepten anhand von Risikofaktoren“, S. 203.

<sup>87</sup> Vgl. Kattenberg, Tom: „Cybergrooming - Teil 2“. In: *Deutsche Polizei - GdP-Mitgliedermagazin* (2024), H. 2, S. 32–33.

<sup>88</sup> Vgl. Webster u. a.: *European Online Grooming Project - Final Report*, S. 15.

<sup>89</sup> Vgl. Kattenberg: „Cybergrooming - Teil 2“.

<sup>90</sup> Vgl. Webster u. a.: *European Online Grooming Project - Final Report*, S. 15.

Annäherungsversuche abzuwehren. Zudem sind sie in der Lage, andere über solche Vorfälle zu informieren und Unterstützung zu suchen. Resiliente Opfer verfügen oft über ein besseres Verständnis für die Sicherheitsbotschaften im Internet, wie etwa Hinweise und Ratschläge zur Risikominimierung, und stammen häufig aus sichereren Umgebungen.<sup>91</sup>

Im Vergleich zu anderen Opfertypen sind resiliente Opfer besser informiert über die Risiken im Internet, geben keine persönlichen Kontaktdaten preis und zeigen selbstbewusstes Verhalten gegenüber Cybergroomern, indem sie deren Annäherungsversuche zurückweisen und Dritte über die Vorfälle informieren.<sup>92</sup>

### 4.2.3 Risikofaktoren für potenzielle Opfer

*Wachs* weist darauf hin, dass die Wechselwirkung verschiedener Risikofaktoren eine wesentliche Rolle spielt und nicht isoliert betrachtet werden kann. Es wird deutlich gemacht, dass das Zusammenwirken der genannten demografischen und soziologischen Faktoren sowie riskantem Onlineverhalten, welches nun genauer untersucht wird, ist hinsichtlich der Viktimisierung von zentraler Bedeutung ist.<sup>93</sup>

Ein zentraler Aspekt ist die Bedeutung des Online-Verhaltens von Kindern und Jugendlichen, insbesondere in Bezug auf die Interaktion in sozialen Medien und Chatplattformen. Das alleinige Posten persönlicher Informationen stellt für sich genommen nicht zwangsläufig ein hohes Risiko dar. Dennoch wird diskutiert, dass bestimmte Arten von Informationen, wie das Teilen von Bildern in Badeanzügen oder Unterwäsche, potenziell die Aufmerksamkeit von Tätern mit sexuellen Absichten auf sich ziehen könnten. Entscheidend ist jedoch das Eingehen auf Online-Konversationen, da Kinder und Jugendliche oft erst dann sexuelle Aufforderungen erhalten. Der ausschlaggebende Risikofaktor ist vor allem die Bereitschaft, über sexuelle Themen zu sprechen, da dies die Offenheit gegenüber sexuell motivierter Kommunikation erhöht.<sup>94</sup>

---

<sup>91</sup> Vgl. ebd., S. 16.

<sup>92</sup> Vgl. Kattenberg: „Cybergrooming - Teil 2“.

<sup>93</sup> Vgl. Wachs, Sebastian: *Cybergrooming - Erste Bestandsaufnahme einer neuen Form sexueller Onlineviktimsierung*. Weinheim 2014, S. 12f.

<sup>94</sup> Vgl. Himmel: „Cybergrooming: Ein Plädoyer für die systematische Evaluation von Präventionskonzepten anhand von Risikofaktoren“, S. 204.

Des Weiteren spielen die Nutzungsdauer von Chatportalen und bestimmte Chatverhaltensweisen eine entscheidende Rolle. Kinder und Jugendliche, die häufig extreme Chatrooms besuchen oder durch provokantes Verhalten sexuelles Interesse signalisieren, sind anfälliger für sexuelle Übergriffe. Insbesondere an diesen Orten können ein geringes Selbstvertrauen und emotionale Vernachlässigung das Risiko erhöhen.<sup>95</sup>

Darüber hinaus ist die Interaktion mit unbekanntem Personen online ein bedeutender Faktor. Jugendliche, die intensive Chatgewohnheiten pflegen und ein Interesse an neuen Kontakten haben, sind anfälliger für Cybergrooming. Trotz möglicher Risiken wird das Interagieren mit Online-Bekanntschäften von Jugendlichen oft als normales Verhalten betrachtet.<sup>96</sup>

#### 4.2.4 Auswirkungen auf Opfer

Die Auswirkungen für Opfer sind vielschichtig und hängen von verschiedenen Faktoren ab, darunter die Intensität des Austauschs, das Alter der Betroffenen sowie ihre individuellen Bewältigungsressourcen. Das Eintauchen in die virtuelle Welt führt zu einer besonderen Dynamik, die Kinder psychisch besonders verletzlich macht, da die Vielzahl der Eindrücke vor dem Bildschirm von ihnen nicht ausreichend kognitiv und emotional verarbeitet werden kann. Dies kann dazu führen, dass das Gefühl für Zeit und den eigenen Körper verloren geht und der Kontakt zur unmittelbaren Umwelt abnimmt.<sup>97</sup>

Zudem variieren die Folgen von Cybergrooming je nachdem, wie weit das Opfer auf die Annäherungsversuche des Täters eingegangen ist. Blockiert das Kind die Annäherungsversuche frühzeitig, sind die Folgen möglicherweise geringer. Hingegen kann eine Vertiefung des Kontakts in sexuelle Themen oder das Teilen von intimen Inhalten zu einer Erpressbarkeit des Opfers führen und eine scheinbar ausweglose Situation herbeiführen, die zu Angstzuständen, Hilflosigkeit oder Suizidgedanken führen kann. Zudem besteht die Gefahr eines persönlichen

---

<sup>95</sup> Vgl. Mathiesen: „Cybermobbing und Cybergrooming“, S. 26f.

<sup>96</sup> Vgl. Wachs: *Cybergrooming - Erste Bestandsaufnahme einer neuen Form sexueller Onlineviktimsierung*, S. 14f.

<sup>97</sup> Vgl. Derr, Regine: „Sexuelle Gewalt in den neuen Medien: Herausforderung für den Kinder- und Jugendschutz“. In: *Monatsschrift Kinderheilkunde* 157 (2009), H. 5, S. 449–455, hier S. 451f.

Treffens, welcher zu schwerstem körperlichen und seelischen Missbrauch führen kann.<sup>98</sup>

Die individuelle Verarbeitung und Interpretation der erlebten Online-Viktimisierung variiert stark und hängt von persönlichen Faktoren wie der Persönlichkeit des Opfers ab. Studien zeigen, dass Jugendliche unterschiedlich auf sexuelle Online-Belästigung reagieren und dass bereits vorhandene psychologische Probleme die Reaktion verstärken können.<sup>99</sup> Angesichts der bereits erwähnten Risikofaktoren sind Kinder und Jugendliche, die sozial und psychisch geschwächt sind, nicht nur einem erhöhten Risiko ausgesetzt, Opfer zu werden, sondern auch den schweren Folgen, die daraus entstehen können.

Es ist festzuhalten, dass die Folgen von Cybergrooming ein breites Spektrum umfassen, das von geringen bis zu schweren psychischen Folgen reicht.<sup>100</sup> Die genaue Bandbreite dieser Folgen erfordert jedoch weitere empirische Untersuchungen.<sup>101</sup>

### 4.3 Das Tatmittel Internet

In kriminologischer Hinsicht stellt sich die Frage, welche Aspekte das Internet als Tatmittel für Cybergroomer ansprechend gestalten.

Ein entscheidender Faktor ist die vermeintliche Anonymität, die es dem Täter ermöglicht, im Internet zu agieren. Trotz der Möglichkeit, einzelne Computer anhand von IP-Adressen zu identifizieren, bestehen Einschränkungen, insbesondere bei der Nutzung von drahtlosen Netzwerken oder öffentlich zugänglichen Computern.<sup>102</sup>

Des Weiteren führt die Verwendung von Pseudonymen im Internet oft zu der irri- gen Annahme, dass Täter nicht strafrechtlich belangt werden können, was die Risikoeinschätzung ihres Handelns mindert. Zusätzlich ist das Internet als Tat- mittel räumlich und zeitlich unbegrenzt verfügbar, was potenzielle Opfer ständig

---

<sup>98</sup> Vgl. Mathiesen: „Cybermobbing und Cybergrooming“, S. 27f.

<sup>99</sup> Vgl. Wachs: *Cybergrooming - Erste Bestandsaufnahme einer neuen Form sexueller Online-viktimisierung*, S. 16f.

<sup>100</sup> Vgl. Smith, Peter K. / Thompson, Fran / Davidson, Julia: „Cyber safety for adolescent girls: bullying, harassment, sexting, pornography, and solicitation“. In: *Current Opinion in Obstetrics & Gynecology* 26 (2014), H. 5, S. 360–365, hier S. 361.

<sup>101</sup> Vgl. Dekker/Koops/Briken: *Sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt mittels digitaler Medien*, S. 24.

<sup>102</sup> Vgl. Mathiesen: „Cybermobbing und Cybergrooming“, S. 28f.

erreichbar macht. Die räumliche Distanz zwischen Täter und Opfer verringert natürliches Misstrauen, da sich Opfer sicherer hinter ihrem Bildschirm fühlen, was den Tätern eine Art von Distanzintimität ermöglicht. Die umfassenden Möglichkeiten des Internets bieten dem Täter daher einen erheblichen Nutzen, während das Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung gering erscheint.<sup>103</sup>

#### 4.3.1 Online-Plattformen und Kommunikationsmittel

In einer Studie zu den Grooming-Umgebungen von pädophilen und hebephilen<sup>104</sup> Männern in Deutschland differenzieren *Stelzmann, Amelung und Kuhle* zwischen drei Kategorien von Online-Umgebungen, die als Kommunikationsplattformen fungieren.<sup>105</sup> Diese Kategorien werden wie folgt eingeteilt:

a) *Soziale Medien: Diese Kategorie umfasst Plattformen wie Instagram, Facebook, YouNow, Snapchat, Tumblr und WhatsApp.*

b) *Online-Spiele: Hierunter fallen populäre Spiele wie Fortnite, Diabolo, Minecraft und World of Warcraft.*

c) *Erotikforen/-chats: Diese Kategorie wird nicht näher spezifiziert.*<sup>106</sup>

Die Differenzierung zwischen diesen verschiedenen Online-Umgebungen ist definitiv angemessen, da die Art und Weise des Aufeinandertreffens und der Kommunikation je nach Plattform stark variieren kann. So unterscheiden sich beispielsweise die Interaktionsmöglichkeiten und die Art der Inhaltsfreigabe in sozialen Medien deutlich von denen in Online-Spielen oder Erotikforen.

Im Jahr 2024 ist es jedoch unabdingbar, den aktuellen Stand der Entwicklungen im Bereich der Online-Kommunikation festzuhalten, da das Internet einem kontinuierlichen Wandel unterliegt. Dies beinhaltet die Unterscheidung zwischen

---

<sup>103</sup> Vgl. ebd., S. 29.

<sup>104</sup> *hebephil = auf Jugendliche in der Pubertät gerichteter Sexualtrieb Erwachsener (Duden Online, Stand: 23.04.2024)*

<sup>105</sup> Vgl. Stelzmann, Daniela / Amelung, Till / Kuhle, Laura Franziska: „Grooming-Umgebungen von pädophilen und hebephilen Männern in Deutschland: Erste Ergebnisse einer qualitativen Befragung“. In: Rüdiger, Thomas-Gabriel / Petra Saskia Bayerl (Hg.): *Cyberkriminologie*. Wiesbaden 2020, S. 475–485, hier S. 478.

<sup>106</sup> Ebd., S. 479.

sozialen Medien und Messenger-Diensten sowie die Veränderungen im Nutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen.

Plattformen wie Facebook und Tumblr verlieren zunehmend an Bedeutung, während TikTok enorm an Popularität gewinnt und für die Gefahr bekannt ist, dass Kinder aufgefordert werden, Bilder und Videos in sexuell anzüglichen Posen zu posten.<sup>107</sup>

Das *European Online Grooming Project* unterscheidet die Plattformen in folgender Weise:

*„social networking sites (Soziale Medien), instant messaging (handelsübliche Messenger), online dating/romance (Dating-Plattformen), image exchange (Bildaustausch-Plattformen), and sexual abuse sites (Plattformen/Foren für sexuellen Missbrauch)“.*<sup>108</sup>

Darüber hinaus ist die Berücksichtigung neuartiger Messenger-Apps wie Telegram erforderlich. Diese Apps bieten Kriminellen einen hohen Grad an Anonymität, was Sicherheitsbehörden vor neue Herausforderungen stellt. Die Überwachung solcher Plattformen gestaltet sich zunehmend schwierig, was die strafrechtliche Verfolgung von Online-Kriminalität erschwert.<sup>109</sup>

## **5. Prävention und Strafverfolgung**

### **5.1 Kriminalprävention**

Im Folgenden werden die präventiven Maßnahmen von Polizei und Politik zur Bekämpfung von Cybergrooming näher erläutert. Zunächst ist es wichtig, den

---

<sup>107</sup> Vgl. Haese, Inga: *Smartphonekids: Digitale Fürsorge in Zeiten der Unsicherheit - ein Wegweiser für Familien*. Berlin, Heidelberg 2020, S. 63.

<sup>108</sup> Webster u. a.: *European Online Grooming Project - Final Report*, S. 6.

<sup>109</sup> Vgl. Frank, Enrico: *Die Nutzung von „Telegram“ während der Pandemie durch Verschwörungstheoretiker\*innen*. Münster: Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung 2022, S. 5.



Begriff „Kriminalprävention“ zu definieren, um eine Klassifizierung dieser Maßnahmen vornehmen zu können. *Krävert* beschreibt Kriminalprävention wie folgt:

*„Kriminalprävention umfasst die Gesamtheit aller staatlichen und privaten Bemühungen zur Verhütung von Straftaten. Diese Definition schließt alle Maßnahmen ein, die Kriminalität als gesellschaftliches Phänomen (Makroebene) oder Straftaten als individuelles Ereignis (Mikroebene) quantitativ verhüten, qualitativ mindern oder zumindest die unmittelbaren Folgen der Deliktsbegehung (z. B. Schadensausmaß) gering halten sollen.“*<sup>110</sup>

Die Kriminalprävention wird in drei Teilbereiche (Primärprävention, Sekundärprävention und Tertiärprävention) unterteilt.<sup>111</sup>

*Primärprävention* zielt darauf ab, die allgemeinen Ursachen von Kriminalität zu reduzieren. Dies geschieht durch politische Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Familie, Sozialisation und Schule. Im Falle von Cybergrooming umfasst dies Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen beispielsweise durch Elternabende, Schulprojekte und die mögliche Einführung eines Schulfachs zur Medienerziehung.<sup>112</sup> Die Polizei ist hierbei originär nicht zuständig, kann jedoch unterstützende Maßnahmen treffen.<sup>113</sup>

Die *Sekundärprävention* konzentriert sich auf die Identifizierung und Beeinflussung potenzieller Täter, Opfer und kriminogener Situationen. Dies beinhaltet die Minimierung von Tatgelegenheiten sowie die Bereitstellung technischer Schutzvorkehrungen. Im Zusammenhang mit Cybergrooming könnten dies beispielsweise Sperr- und Filterfunktionen in sozialen Netzwerken sein.

Die *Tertiärprävention* richtet sich an Personen, die bereits straffällig geworden sind, mit dem Ziel, weitere Straftaten zu verhindern. Dies beinhaltet die Vollstreckung von Strafen, therapeutische Maßnahmen und die Unterstützung bei der

<sup>110</sup> Krävert, Peter: „Kriminalprävention“. In: Lange, Hans-Jürgen / Gasch, Matthias (Hg.): *Wörterbuch zur Inneren Sicherheit*. Wiesbaden 2006, S. 165–169, hier S. 165.

<sup>111</sup> Vgl. Schmidbauer, Wilhelm / Hand, Daniela: „Opferschutz als polizeiliche Aufgabe – von der Haltung zum Handeln“. In: Wehe, Dieter / Siller, Helmut (Hg.): *Handbuch Polizeimanagement*. Wiesbaden 2023, S. 187–202, hier S. 189.

<sup>112</sup> Vgl. Mathiesen: „Cybermobbing und Cybergrooming“, S. 30f.

<sup>113</sup> Vgl. Schmidbauer/Hand: „Opferschutz als polizeiliche Aufgabe – von der Haltung zum Handeln“, S. 189.

Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Im Falle von Cybergrooming könnten Maßnahmen wie die Meldung und Anzeige durch Opfer oder Zeugen von Straftaten sowie die Einziehung von Tatmitteln zur Anwendung kommen.<sup>114</sup>

### 5.1.1 Prävention durch die Polizei in Nordrhein-Westfalen

Die nordrhein-westfälische Polizei hat zum Thema Cybergrooming eine Informationskampagne ins Leben gerufen, die darauf abzielt, die Öffentlichkeit über das Delikt aufzuklären. Eine zentrale Informationsseite, die von allen Websites der Kreispolizeibehörden aus zugänglich ist, dient als Plattform, um landesweit einheitliche und aktuelle Informationen zu verbreiten und sie bei Bedarf zu aktualisieren. Diese Seite beinhaltet ein Aufklärungsvideo, das in Zusammenarbeit mit einer Cybergrooming-Kampagne von Europol entstanden ist und in der gesamten Bundesrepublik von Polizeibehörden genutzt wird. Das Video illustriert zwei realitätsnahe Szenarien, in denen Personen unterschiedlicher Hintergründe zu Opfern von Cybergrooming wurden.

Die Informationsseite bietet eine Definition von Cybergrooming, eine rechtliche Einordnung des Delikts und betont, dass Cybergrooming strafbar ist und auch Jugendliche über 14 Jahren betreffen kann. Täter können sich je nach Einzelfall neben dem bereits aufgeführten § 176b StGB unter anderem wegen Erpressung und Nötigung strafbar machen. Zudem werden die potenziell gravierenden Auswirkungen von Cybergrooming auf die Opfer thematisiert. Opfer von Cybergrooming können jederzeit ein Beratungsgespräch mit einer opferschutzbeauftragten Person aufsuchen und selbstverständlich Anzeige erstatten.<sup>115</sup> Die Website gibt Handlungsanweisungen für Erwachsene und Kinder und verweist auf die Website „www.polizeifuerdich.de“, die sich speziell an 12- bis 15-Jährige richtet und Informationen zu jugendspezifischen Polizeithemen bereithält.<sup>116</sup>

---

<sup>114</sup> Vgl. Mathiesen: „Cybermobbing und Cybergrooming“, S. 30f.

<sup>115</sup> Vgl. Landeskriminalamt NRW: „Cybergrooming - Präventionshinweise für Eltern, Kinder und Jugendliche“. <https://lka.polizei.nrw/cybergrooming> (Stand: 10.04.2024).

<sup>116</sup> Vgl. Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes: „Cybergrooming“. <https://www.polizeifuerdich.de/deine-themen/handy-smartphone-internet/cybergrooming?type=jjj7qqq%27nvopzp%3B%2Band%2B1%3D1%2Bor%2B%28%3C%27%22%3Eiko%29%29%2C> (Stand: 09.04.2024).

Ergänzend ist eine etwa fünfminütige Podcast-Episode abrufbar, in der ein 11-jähriges Mädchen von einer Polizeibeamtin über Cybergrooming aufgeklärt wird.<sup>117</sup>

Darüber hinaus ist die Polizei NRW in sozialen Medien aktiv, um dort aufzuklären, wo Cybergrooming stattfindet. Die Kreispolizeibehörde Minden-Lübbecke nutzt Facebook, um gezielt Erziehungsberechtigte zu erreichen.<sup>118</sup> Die Kreispolizeibehörde Lippe versucht hingegen, durch spezielle Post-Beschreibungen wie „Liebe Kids & Teenager: Schützt euch vor sexuellem Missbrauch im Netz!“ Kinder und Jugendliche direkt anzusprechen.<sup>119</sup>

Die Kreispolizeibehörde Höxter zeigt, wie man zur Primär- und Sekundärprävention an Schulen aktiv werden kann. So wurden im Juni 2020 aufgrund vermehrter Fälle von Cybergrooming im Kreisgebiet Briefe an Schüler und Eltern ausgehändigt und auf Schulwebseiten veröffentlicht.<sup>120</sup> Anfang 2024 wurde an einer Gesamtschule ein Vortrag zum Thema "Cybercrime - Gefahren im Netz" gehalten, um Eltern über digitale Gefahren und insbesondere auch über Cybergrooming zu informieren.<sup>121</sup>

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die nordrhein-westfälische Polizei vielfältige Maßnahmen sowohl online als auch im realen Leben ergreift, um Cybergrooming vorzubeugen und Kinder zu schützen. Allerdings fehlt es an einer Evaluation dieser präventiven Maßnahmen und grundsätzlich an einer erkennbaren, behördenübergreifenden Gesamtstrategie, was als problematisch angesehen werden kann.<sup>122</sup>

---

<sup>117</sup> Vgl. Landeskriminalamt NRW: „Cybergrooming - Präventionshinweise für Eltern, Kinder und Jugendliche“. <https://lka.polizei.nrw/cybergrooming> (besucht am 10.04.2024).

<sup>118</sup> Vgl. „Polizei NRW Minden-Lübbecke“. <https://www.facebook.com/polizei.nrw.mi/posts/cybergrooming-ist-die-anbahnung-sexueller-kontakte-durch-erwachsene-an-kinder-un/321916543914688/> (Stand: 09.04.2024).

<sup>119</sup> „Polizei.NRW.Lip“. <https://www.instagram.com/p/C0RdTy6oQaB/> (Stand: 09.04.2024).

<sup>120</sup> Vgl. Polizei NRW Höxter: „Mitteilung der Polizei Höxter im Rahmen der Kriminalprävention“. <https://www.realschule-hoexter.de/aktuelles/aktuelles/312.htm> (Stand: 09.04.2024).

<sup>121</sup> Vgl. Gesamtschule Brakel: „Vortrag der Polizei Höxter an der GE Brakel: Digitale Kriminalität als reale Gefahr“. [https://gesamtschule-brakel.de/fileadmin/pdf/PM1\\_Cybercrime.pdf](https://gesamtschule-brakel.de/fileadmin/pdf/PM1_Cybercrime.pdf) (Stand: 09.04.2024).

<sup>122</sup> Vgl. Rüdiger/Lucke: *Die onlinebasierte Anbahnung des sexuellen Missbrauchs eines Kindes*, S. 485.

## 5.2 Außerpolizeiliche Prävention

Präventions- und Opferschutzprojekte sind oft auf die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ausgerichtet, aber auch Kinder und Jugendliche sollten direkte Zielgruppen solcher Initiativen sein. Zum Beispiel richtet sich die Website „jugend.support“ direkt an Kinder ab 10 Jahren und bietet altersgerechte Erste-Hilfe-Tipps sowie Hinweise auf Beratungsstellen. Auf Bundesebene klärt die Initiative „Trau dich!“ über Kinderrechte auf und fördert das Selbstbewusstsein durch kreative Online-Spiele. Es gibt auch spezifische Angebote wie den Instagram-Account „Cyberkriminologie“ von Thomas-Gabriel Rüdiger, der über verschiedene Risiken im Internet aufklärt. Das Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ richtet sich an Erwachsene und Jugendliche mit pädophilen Neigungen und zielt darauf ab, ihnen ein Leben ohne sexuelle Übergriffe zu ermöglichen.<sup>123</sup>

Die bestehenden Präventionsprogramme streben generell den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierten Grenzverletzungen an. Dies wird durch Kampagnen erreicht, die das öffentliche Bewusstsein stärken, sowie durch die Bereitstellung von Informationsmaterial. Ein zentrales Ziel dieser Programme ist die Vermittlung von Medienkompetenz. Spezifische Online-Angebote wie „Surfen-ohne-risiko.net“ und „chatten-ohne-risiko.net“ informieren über kindersicheres Surfen und bieten Hilfe an. Filtersoftware und Beschwerdestellen wie jugendschutz.net sind weitere wichtige präventive Maßnahmen, die zur Sicherheit im Internet beitragen.<sup>124</sup>

Die Polizei NRW unterstützt diese Bemühungen durch Verweise auf Initiativen wie „klicksafe“, das als deutsches Awareness Center im Rahmen des Safer Internet Programms der EU fungiert.<sup>125</sup>

Klicksafe zielt darauf ab, die Online-Kompetenz der Nutzer zu stärken und bietet umfangreiche Ressourcen, um einen kompetenten und kritischen Umgang mit dem Internet zu fördern, einschließlich der Prävention und Aufklärung über Cybergrooming.<sup>126</sup>

---

<sup>123</sup> Vgl. Buschmann, Wiebke / Floren, Thorsten: „Kindgerechte (Instagram-)Accounts bei der Polizei NRW“. In: *Kriminalistik Magazin* (2023), H. 4.

<sup>124</sup> Vgl. Dekker/Koops/Briken: *Sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt mittels digitaler Medien*, S. 57.

<sup>125</sup> Vgl. Tack, Jochen: „Sicherheit im Internet“. <https://polizei.nrw/artikel/sicherheit-im-internet-0> (Stand: 09.04.2024).

<sup>126</sup> Vgl. Klicksafe: „Wer ist klicksafe?“ <https://www.klicksafe.de/die-initiative> (Stand: 02.04.2024).

Die Hilfeseite von „klicksafe.de“ widmet sich in einem speziellen Beitrag dem Thema Cybergrooming und bietet dabei vorrangig Eltern von potenziellen Opfern im Sinne der aufgeführten Merkmale Informationen und Materialien. Die Inhalte der Website umfassen unter anderem Erläuterungen zu den Orten im Internet, an denen Cybergrooming stattfinden kann, Strategien zum Schutz von Kindern vor Cybergrooming und Bereitstellung von Informationsmaterial sowohl für Eltern als auch für Kinder. Darüber hinaus bietet sie einen Erklärfilm mit dem Titel „Mach dein Kind stark gegen sexuelle Belästigung im Netz“.

Eltern, Lehrer und Pädagogen erhalten durch „klicksafe“ die Möglichkeit, aus einer Vielzahl von Materialien auszuwählen, um diese ihren Kindern oder Schülern zur Verfügung zu stellen. Das Angebot umfasst eine Informationsbroschüre mit Tipps für Jugendliche, eine Checkliste für Familien zum Schutz vor sexueller Belästigung im Internet, Informationsplakate, Webcam-Verdeckung-Sticker zur physischen Sicherung der Privatsphäre sowie eine Videoreihe, die sich speziell an Kinder und Jugendliche richtet und aus fünf Videos besteht.<sup>127</sup> Diese Materialien sind darauf ausgerichtet, nicht nur zu informieren, sondern auch präventiv zu wirken und Kinder sowie Jugendliche dazu zu befähigen, potenzielle Gefahren im Internet zu erkennen und sich davor zu schützen.

Ausschließlich technologische Präventionsmaßnahmen, wie Websites oder Social-Media-Kanäle, sind insgesamt nicht ausreichend; eine ergänzende Aufklärung von Kindern, Eltern und Lehrkräften ist notwendig.<sup>128</sup>

*Rüdiger* stellt sich eine institutionsübergreifende Strategie zur Prävention vor, die verschiedene präventive und strafprozessuale Maßnahmen miteinander verknüpft. Er zieht Parallelen zum Straßenverkehr, wo nicht ein einzelner Mechanismus, sondern ein Zusammenspiel aus Erziehung, Bildung, Regeln und Kontrollen die Sicherheit erhöht. Eltern lehren ihre Kinder, wie sie sich sicher im Verkehr bewegen, Schulen bauen dieses Wissen aus, und die Politik schafft durch Gesetze den Rahmen für die Einhaltung der Regeln, die durch Polizei und Ordnungsämter überwacht werden.<sup>129</sup>

---

<sup>127</sup> Vgl. Klicksafe: „Cybergrooming - Hilfe bei sexueller Belästigung von Kindern“. <https://www.klicksafe.de/cybergrooming> (Stand: 02.04.2024).

<sup>128</sup> Vgl. Dekker/Koops/Briken: *Sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt mittels digitaler Medien*, S. 58.

<sup>129</sup> Vgl. Rüdiger: „Cybergrooming“, S. 93.

Daraus lässt sich schlussfolgern, dass eine umfassende Strategie zur Verhinderung von Cybergrooming eine Kombination aus Bildung, technologischen Hilfsmitteln, gesetzlichen Regelungen und deren Durchsetzung erfordert. Die Aufklärung und Stärkung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Medienkompetenz ist dabei ebenso wichtig wie die Sensibilisierung und das Engagement von Eltern, Lehrkräften und Erziehern. Institutionen und Organisationen müssen zusammenarbeiten, um präventive Maßnahmen effektiv zu gestalten. Nur durch das Zusammenspiel aller Beteiligten kann ein nachhaltiger Schutz der jüngsten Internetnutzer erreicht und ihre Fähigkeit gefördert werden, sich selbst vor den Gefahren des Cyberraums zu schützen.

### **5.3 Möglichkeiten im Rahmen der Strafverfolgung**

Hinsichtlich der strafrechtlichen Verfolgung von Cybergrooming stehen den Ermittlungsbehörden diverse strafprozessuale Maßnahmen zur Verfügung, deren Einsatz stets einer sorgfältigen Prüfung der Verhältnismäßigkeit unterliegt. Nicht jede Maßnahme ist geeignet. Oftmals liegt zudem die Anordnungscompetenz beim Richter. Im Folgenden werden einige Maßnahmen aufgezeigt, die allerdings nicht als vollständig anzusehen sind.

#### Feststellung der Täteridentität

Sobald die Polizei von einem Verdacht auf Cybergrooming nach § 176b StGB Kenntnis erlangt, sei es durch eine Anzeige oder eigene Ermittlungen, steht die Ermittlung der Identität des Verdächtigen an erster Stelle. Hierfür existieren verschiedene Herangehensweisen. Eine direkte Methode ist die Nutzung von konkreten, beweiskräftigen Angaben zur Person des Verdächtigen, die durch das Opfer oder Dritte, wie Familienmitglieder oder Mitschüler, gemacht werden können.

In Fällen, in denen nur ein Nutzernamen vorliegt, der oft nicht dem tatsächlichen Namen des Beschuldigten entspricht, erweist sich ein Auskunftersuchen bei der

betreffenden Kommunikationsplattform als nützlich und ist nach § 24 TTDSG zulässig.<sup>130</sup>

Dies wird von den meisten Social-Media-Plattformen unterstützt, da ein eigenes Interesse darin besteht, Kriminalität auf ihren Plattformen zu bekämpfen.<sup>131</sup>

Durch das Auskunftersuchen erhält die Polizei in der Regel Zugang zu Nutzerdaten wie E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Vor- und Nachnamen sowie IP-Adressen.<sup>132</sup> Mit einer E-Mail-Adresse kann ein weiteres Auskunftersuchen an den Mail-Provider gerichtet werden. Liegen Vor- und Nachname vor, können erste Abfragen in polizeilichen Datenbanken erfolgen. Die IP-Adresse oder Telefonnummer ermöglichen es, über eine Bestandsdatenabfrage beim Telekommunikationsanbieter Informationen zum Anschluss- oder Rufnummerinhaber zu erlangen.<sup>133</sup> Diese Daten sind besonders wertvoll, da sie einer Person meist über einen längeren Zeitraum zugeordnet werden können. Sobald die Identität des Beschuldigten zweifelsfrei feststeht, können weitere Maßnahmen in Betracht gezogen werden.<sup>134</sup>

### Durchsuchung beim Beschuldigten

Eine häufige Folgemaßnahme ist die Durchsuchung, die in der Regel nach Cybergrooming-Vorfällen durchgeführt wird, um wichtige Beweismittel wie Smartphones, Laptops, Tablets und andere Speichermedien sicherzustellen oder zu beschlagnahmen.<sup>135</sup> Diese Beweismittel sind für das Verfahren von großer Bedeutung, und es ist üblich, dass die Tatmittel eingezogen werden.<sup>136</sup>

<sup>130</sup> Vgl. Hoheisel-Gruler, Roland / Sowa, Aleksandra: „Schutz der Privatsphäre versus polizeiliche Informationserhebungen Datenschutz und Strafverfolgung – Lehren aus der Coronakrise“. In: Rüdiger, Thomas-Gabriel / Bayerl, Petra Saskia (Hg.): *Handbuch Cyberkriminalologie 1*. Wiesbaden 2023, S. 633–673, hier S. 663.

<sup>131</sup> Vgl. Hoppenstedt, Max: „Hetze: Facebook will Ermittlern schneller Daten geben“. <https://www.sueddeutsche.de/digital/facebook-hatespeech-1.4662303> (Stand: 10.04.2024).

<sup>132</sup> Vgl. Facebook: „Informationen für Strafverfolgungsbehörden“. <https://de-de.facebook.com/help/instagram/494561080557017> (Stand: 10.04.2024).

<sup>133</sup> Vgl. BfDI: „Telekommunikation & Telemedien - Bestandsdatenauskunft nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG)“. <https://www.bfdi.bund.de/DE/Fachthemen/Inhalte/Telefon-Internet/Positionen/Bestandsdatenauskunft.html> (Stand: 27.04.2024).

<sup>134</sup> Vgl. Esser, Michael: „Die Bekämpfung von Missbrauchsabbildungen und sexuellem Missbrauch von Kindern am Beispiel des Einsatzes BAO Berg“. In: Wehe, Dieter / Siller, Helmut (Hg.): *Handbuch Polizeimanagement*. Wiesbaden 2023, S. 1025–1041, hier S. 1039.

<sup>135</sup> Vgl. Fauth, Jürgen: „Veränderungen polizeilicher Alltagsarbeit durch die Entwicklung der IT und die Auswirkungen auf das Berufsbild des Polizeibeamten“. In: Lange, Hans-Jürgen / Bötticher, Astrid (Hg.): *Cyber-Sicherheit*. 2015, S. 147–159, hier S. 156.

<sup>136</sup> Vgl. Mathiesen: „Cybermobbing und Cybergrooming“, S. 31.

Polizeitaktisch können bei der Durchsuchung auch spezielle Einsatzmittel wie Datenträgerspürhunde hinzugezogen werden.<sup>137</sup> Polizeiliche Auswerter sind unter den Bedingungen des § 110 StPO befugt, Papiere und elektronische Speichermedien zu sichten.<sup>138</sup>

### Vorläufige Festnahme

Im Rahmen der Planung einer Durchsuchungsaktion ist es unerlässlich, die Notwendigkeit einer vorläufigen Festnahme gemäß § 127 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) zu evaluieren. Dabei sind potenzielle Haftgründe, die sich aus § 112 Abs. 2 StPO ableiten lassen, zu berücksichtigen. Ein besonderes Augenmerk liegt auf dem Haftgrund der Wiederholungsgefahr, der in § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO spezifiziert ist.<sup>139</sup> In gravierenden Fällen ist es zudem ratsam, in Absprache mit der Staatsanwaltschaft zu erwägen, ob die Beantragung eines Untersuchungshaftbefehls beim zuständigen Richter geboten ist.

### Erkennungsdienstliche Behandlung

Des Weiteren kann eine erkennungsdienstliche Behandlung (ED) des Beschuldigten durchgeführt werden, deren Umfang je nach Einzelfall variiert. Üblicherweise werden dabei persönliche Daten wie Vor- und Familienname, Wohnort, Geburtsdatum, Körpergröße und Gewicht, Fotos der Person, besondere körperliche Merkmale wie Narben, Muttermale oder Tätowierungen sowie Finger- und Handflächenabdrücke erhoben. Diese Maßnahme dient entweder der Aufklärung einer konkreten Straftat oder als Vorsorge für die Verfolgung zukünftiger Straftaten.<sup>140</sup> Bei Sexualdelikten kann auch eine sogenannte „Nackt-ED“ oder eine

---

<sup>137</sup> Vgl. Esser: „Die Bekämpfung von Missbrauchsabbildungen (Kinderpornografie) und sexuellem Missbrauch von Kindern am Beispiel des Einsatzes BAO Berg“, S. 1040.

<sup>138</sup> Vgl. Zühlke, Daniel: „Verdächtige, Verschlüsselungen und künstliche Intelligenz: Rechtsstaat 2.0“. In: Rüdiger, Thomas-Gabriel / Bayerl, Petra Saskia (Hg.): *Handbuch Cyberkriminalologie 1*. Wiesbaden 2023, S. 603–631, hier S. 611.

<sup>139</sup> Vgl. Brüggemann, Johannes: *Entwicklung und Wandel des Sexualstrafrechts in der Geschichte unseres StGB: die Reform der Sexualdelikte einst und jetzt*. 1. Auflage, Zürich: Dike 2013 (Studien zum Strafrecht 58), S. 513.

<sup>140</sup> Vgl. Gewerkschaft der Polizei: „Erkennungsdienstliche Behandlung“. [https://www.kriminalpolizei.de/service/praevention-kompakt.html?tx\\_dpnglossary\\_glossary%5Baction%5D=show&tx\\_dpnglossary\\_glossary%5Bcontroller%5D=Term&tx\\_dpnglossary\\_glossary%5Bterm%5D=522&cHash=aad8dad9578b1fb2bfd03b3fd2467bd7#](https://www.kriminalpolizei.de/service/praevention-kompakt.html?tx_dpnglossary_glossary%5Baction%5D=show&tx_dpnglossary_glossary%5Bcontroller%5D=Term&tx_dpnglossary_glossary%5Bterm%5D=522&cHash=aad8dad9578b1fb2bfd03b3fd2467bd7#) (Stand: 10.04.2024).



DNA-Entnahme, gegebenenfalls nach richterlicher Anordnung, in Betracht gezogen werden.

### Alternative Erforschungsmöglichkeiten

Neben der Anzeigenerstattung durch das Opfer oder Zeugen gibt es weitere Methoden zur Identifizierung von Groomern. So kann die Polizei bei der Auswertung von IT-Geräten zufällig auf Beweismittel stoßen, insbesondere wenn ein Täter bereits wegen anderer Sexualstraftaten bekannt ist. Durch Open Source Intelligence (OSINT)-Recherchen und die Einrichtung von Scheinprofilen können Ermittler Täter aus ihrer vermeintlich sicheren Anonymität herauslocken.<sup>141</sup>

OSINT beinhaltet die systematische Sammlung und Analyse von Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen, wie die Überwachung von Social-Media-Plattformen und die Verwendung von Bildersuchtools zur Identifizierung gefälschter Profile.<sup>142</sup>

Zusätzlich können Ermittler sich als Minderjährige ausgeben und mit Fake-Profilen auf entsprechenden Plattformen agieren. Beispielsweise führte das Landeskriminalamt NRW Ende 2023 zwei „Aktionswochen Cybergrooming“ durch, in denen 93 Strafanzeigen erstattet wurden, basierend auf Feststellungen auf Chat-Plattformen und Social-Media-Plattformen.<sup>143</sup>

## **6. Fazit**

Die vorliegende Arbeit hat im Kern das Phänomen des Cybergroomings aus mehreren Perspektiven erläutert, die Charakteristika der Täter und Opfer identifiziert und den aktuellen Stand von Präventionsmaßnahmen untersucht.

---

<sup>141</sup> Vgl. Deutsche Hochschule der Polizei: „Sicherheit im Einsatz durch Open-Source-Intelligence (OSINT) in Einsatzleitstellen“. [https://www.dhpol.de/departments/departments\\_II/FG\\_II.1/projekt-sentinel.php](https://www.dhpol.de/departments/departments_II/FG_II.1/projekt-sentinel.php) (Stand: 28.03.2024).

<sup>142</sup> Vgl. Medienkompetenz.Team: „OSINT - Online Recherche in offenen Quellen“. <https://medienkompetenz.team/unsere-projekte/votraege-workshops-barcamps/fake-news-im-internet/osint-open-source-online-recherche/> (Stand: 02.04.2024).

<sup>143</sup> Vgl. Landeskriminalamt NRW: „LKA rückt Cybergroomern auf die Pelle“ (12. Dezember 2023). <https://lka.polizei.nrw/presse/lka-rueckt-cybergroomern-auf-die-pelle> (Stand: 10.04.2024).

Die Ergebnisse zeigen eine Zunahme von Cybergrooming-Taten, begünstigt durch die zunehmende Digitalisierung der Gesellschaft. Überraschend ist die Erkenntnis, dass nicht nur Erwachsene, sondern auch Kinder und Jugendliche als Täter auftreten können. Dies unterstreicht die Notwendigkeit einer zielgruppenspezifischen Präventionsarbeit.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen, wie sie im § 176b StGB verankert sind, sanktionieren Taten gegen Kinder unter 14 Jahren. Die Erweiterung der Strafbarkeit im Jahr 2020, hat sich trotz anfänglicher Kritik, als ein wichtiger Schritt erwiesen, um Eltern und Ermittlern mehr Handhabe gegen Cybergrooming zu geben.

Die Täteranalyse offenbart, dass die Mehrheit männlich und unter 21 Jahre alt ist, was die Dringlichkeit von präventiven Maßnahmen in Bildungseinrichtungen hervorhebt.

Die Arbeit hat drei Haupttätergruppen identifiziert – den Intimitätstäter, den anpassungsfähigen Täter und den hypersexualisierten Täter –, was die Notwendigkeit differenzierter kriminalpolitischer Maßnahmen verdeutlicht. Opfer von Cybergrooming sind mehrheitlich weiblich. Die Auswirkungen auf die Betroffenen variieren stark, wobei sozial und psychisch benachteiligte Kinder besonders gefährdet sind.

Die Analyse der Präventionsmaßnahmen der Polizei in NRW zeigt, dass trotz vielfältiger Ansätze eine übergreifende Gesamtstrategie fehlt und es einer Evaluation der Maßnahmen bedarf. Außerpolizeiliche Prävention, die Aufklärung und Stärkung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen, sowie die Sensibilisierung und das Engagement von Eltern, Lehrkräften und Erziehern, sind entscheidend. Institutionen und Organisationen müssen kooperieren, um effektive Präventionsarbeit zu leisten.

Diese Bachelorarbeit soll durch die Sensibilisierung aller relevanten Akteure einen Beitrag zur Entwicklung eines ganzheitlichen und zeitgemäßen Verständnisses von Cybergrooming leisten. Sie soll außerdem wichtige Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung von Präventionsstrategien sowie kriminalpolitischen und polizeilichen Maßnahmen liefern, um Kinder und Jugendliche in der digitalen Welt effektiver zu schützen.

## Literaturverzeichnis

*Baumhöfener, Jesko*, Versuchtes Cybergrooming, MMR-Aktuell 2021.

*BfDI*, Telekommunikation & Telemedien - Bestandsdatenauskunft nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG), <https://www.bfdi.bund.de/DE/Fachthemen/Inhalte/Telefon-Internet/Positionen/Bestandsdatenauskunft.html> (besucht am 27.04.2024).

*Brüggemann, Johannes A. J.*, Entwicklung und Wandel des Sexualstrafrechts in der Geschichte unseres StGB: die Reform der Sexualdelikte einst und jetzt, 1. Auflage, Zürich 2013.

*Bundeskriminalamt*, Polizeiliche Kriminalstatistik 2012 - Jahrbuch, Stand: Mai 2013, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2012/pks2012.html> (besucht am 03.04.2024).

*Bundeskriminalamt*, Polizeiliche Kriminalstatistik 2021 - Grundtabelle „Tatmittel Internet“, Stand: April 2022, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2021/PKSTabellen/BundFalltabellen/bundfalltabellen.html?nn=194208> (besucht am 10.04.2024).

*Bundeskriminalamt*, Polizeiliche Kriminalstatistik 2022 - Grundtabelle, Stand: März 2023, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2022/PKSTabellen/BundFalltabellen/bundfalltabellen.html> (besucht am 10.04.2024).

*Bundeskriminalamt*, Polizeiliche Kriminalstatistik 2022 - Opfer insgesamt nach Alter und Geschlecht, Stand: März 2023, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2022/PKSTabellen/BundOpfertabellen/bundopfertabellen.html> (besucht am 10.04.2024).

*Bundeskriminalamt*, Polizeiliche Kriminalstatistik 2022 - Tatverdächtige insgesamt nach Alter und Geschlecht, Stand: März 2023, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2022/PKSTabellen/BundTV/bundTV.html?nn=211742> (besucht am 10.04.2024).

*Bundeskriminalamt*, Anzahl der polizeilich erfassten Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern in Deutschland von 2011 bis 2022, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/380167/umfrage/polizeilich-erfasste-faelle-von-sexuellem-missbrauch-von-kindern-in-deutschland/> (besucht am 10.04.2024).

*Bundeskriminalamt*, Anzahl der polizeilich erfassten Fälle von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Deutschland von 2011 bis 2022, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/550357/umfrage/anzahl-der-straftaten-gegen-die-sexuelle-selbstbestimmung-in-deutschland/> (besucht am 10.04.2024).

*Bundeskriminalamt*, Cybergrooming, [https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Aufgabenbereiche/Zentralstellen/Kinderpornografie/Cybergrooming/Cybergrooming\\_node.html](https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Aufgabenbereiche/Zentralstellen/Kinderpornografie/Cybergrooming/Cybergrooming_node.html) (besucht am 10.04.2024).

*Buschmann, Wiebke/ Floren, Thorsten*, Kindgerechte (Instagram-)Accounts bei der Polizei NRW, *Kriminalistik Magazin* 2023

*CORDIS*, Studie über Gefahren sexueller Belästigungen soll Internet sicherer machen, <https://www.cordis.europa.eu/article/id/33036-project-reveals-complexity-of-online-grooming-problem/de> (besucht am 10.04.2024).

*DAV*, Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Strafrecht zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings, Stand: Mai 2019, [https://www.bundestag.de/resource/blob/841918/6373432892c4e6e5c8b7ddc26a44b6da/stellungnahme-spatscheck\\_dav-data.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/841918/6373432892c4e6e5c8b7ddc26a44b6da/stellungnahme-spatscheck_dav-data.pdf) (besucht am 15.04.2024).

*Dekker, Arne/ Koops, Thula/ Briken, Peer*, Sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt mittels digitaler Medien, Berlin 2016.

*Derr, Regine*, Sexuelle Gewalt in den neuen Medien: Herausforderung für den Kinder- und Jugendschutz, *Monatsschrift Kinderheilkunde* 2009, 449–455.

*Deutsche Presse-Agentur*, Prozess: Cyber-Grooming von Mädchen: Der Fremde aus dem Internet, Stand: 26. Januar 2023, <https://www.zeit.de/news/2023-01/25/prozess-um-sexuelle-uebergriffe-auf-maedchen> (besucht am 09.04.2024).

*Deutsche Presse-Agentur*, Urteil im Fall Ayleen: Höchststrafe für Jan P. wegen Mordes an Schülerin, Stand: 28. September 2023, <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/fall-ayleen-in-giessen-hoechststrafe-fuer-jan-p-wegen-mordes-an-schuelerin-a-5457fab-c-a1db-4a3f-a81a-0d2729bbeace> (besucht am 09.04.2024).

*Deutscher Richterbund*, Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Referentenentwurf des BMJV zur Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings, Stand: 29. Mai 2019, <https://www.dr-b.de/positionen/stellungnahmen/stellungnahme/news/5-19> (besucht am 10.04.2024).

*Dieckmann, Rebekka*, Prozess im Fall Ayleen: Angeklagter soll weitere Mädchen unter Druck gesetzt haben, Stand: 14. Juni 2023, <https://www.hessenschau.de/panorama/prozess-im-fall-ayleen-angeklagter-soll-weitere-maedchen-unter-druck-gesetzt-haben-v1,ayleen-prozess-beweis-aufnahme-100.html> (besucht am 10.04.2024).

*Duttge, Gunnar/ Hörnle, Tatjana/ Renzikowski, Joachim*, Das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, *Neue Juristische Wochenschrift* 2004, 1065–1072.

*Ehlert, Cindy/ Rüdiger, Thomas-Gabriel*, Defensible Digital Space: Die Übertragbarkeit der Defensible Space Theory auf den digitalen Raum, in: *Cyberkriminologie*, 2020, 151–171.

*Eisele, Jörg*, Tatort Internet: Cyber-Grooming und der Europäische Rechtsrahmen, in: *Hilgendorf, Eric (Hrsg.)*, Festschrift für Wolfgang Heinz : zum 70. Geburtstag, Baden-Baden 2012, 697–713.

*Esser, Michael*, Die Bekämpfung von Missbrauchsabbildungen (Kinderpornografie) und sexuellem Missbrauch von Kindern am Beispiel des Einsatzes BAO Berg, in: *Wehe, Dieter/Siller, Helmut (Hrsg.)*, Handbuch Polizeimanagement, Wiesbaden 2023, 1025–1041.

*Facebook*, Informationen für Strafverfolgungsbehörden, <https://de-de.facebook.com/help/instagram/494561080557017> (besucht am 10.04.2024).

*Fauth, Jürgen*, Veränderungen polizeilicher Alltagsarbeit durch die Entwicklung der IT und die Auswirkungen auf das Berufsbild des Polizeibeamten, in: *Lange, Hans-Jürgen/Böttcher, Astrid (Hrsg.)*, Cyber-Sicherheit, 2015, 147–159.

*Frank, Enrico*, Die Nutzung von „Telegram“ während der Pandemie durch Verschwörungstheoretiker\*innen, Münster: Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung 2022.

*Gesamtschule Brakel*, Vortrag der Polizei Höxter an der GE Brakel: Digitale Kriminalität als reale Gefahr, [https://gesamtschule-brakel.de/fileadmin/pdf/PM1\\_Cybercrime.pdf](https://gesamtschule-brakel.de/fileadmin/pdf/PM1_Cybercrime.pdf) (besucht am 09.04.2024).

*Gewerkschaft der Polizei*, Erkennungsdienstliche Behandlung, [https://www.kriminalpolizei.de/service/praevention-kompakt.html?tx\\_dpnglossary\\_glossary%5Baction%5D=show&tx\\_dpnglossary\\_glossary%5Bcontroller%5D=Term&tx\\_dpnglossary\\_glossary%5Bterm%5D=522&cHash=aad8dad9578b1fb2bfd03b3fd2467bd7#](https://www.kriminalpolizei.de/service/praevention-kompakt.html?tx_dpnglossary_glossary%5Baction%5D=show&tx_dpnglossary_glossary%5Bcontroller%5D=Term&tx_dpnglossary_glossary%5Bterm%5D=522&cHash=aad8dad9578b1fb2bfd03b3fd2467bd7#) (besucht am 10.04.2024).

*Gottschalk, Petter*, A Dark Side of Computing and Information Sciences: Characteristics of Online Groomers, Trends in Computer Science and Information Technology 2011, 447–455.

*Haese, Inga*, Smartphonekids: Digitale Fürsorge in Zeiten der Unsicherheit - ein Wegweiser für Familien, Berlin, Heidelberg 2020.

*Heger, Martin*, StGB § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, 30 2023 (Zit.: K Lackner; K Kühl; M Heger/*Bearbeiter*, in: StGB § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern) .

*Himmel, Niklas*, Cybergrooming: Ein Plädoyer für die systematische Evaluation von Präventionskonzepten anhand von Risikofaktoren, Kriminalistik Magazin, 202–207.

*Hoheisel-Gruler, Roland/ Sowa, Aleksandra*, Schutz der Privatsphäre versus polizeiliche Informationserhebungen Datenschutz und Strafverfolgung – Lehren aus der Coronakrise, in: *Rüdiger, Thomas-Gabriel/Bayerl, Petra Saskia (Hrsg.)*, Handbuch Cyberkriminalologie 1, Wiesbaden 2023, 633–673.

*Hoppenstedt, Max*, Hetze: Facebook will Ermittlern schneller Daten geben, <https://www.sueddeutsche.de/digital/facebook-hatespeech-1.4662303> (besucht am 10.04.2024).

*Initiative SCHAU HIN!*, Cybergrooming: Missbrauch im Netz, <https://www.schauhin.info/sicherheit-risiken/cybergrooming-missbrauch-im-netz> (besucht am 09.04.2024).

*Jüttner, Julia*, Fall Ayleen: Der Feind in ihrem Chat, Stand: 25. September 2023, <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/prozess-im-fall-ayleen-der-feind-in-ihrem-chat-a-24ba7c18-e3ea-4183-aba4-b8a4be0ac262> (besucht am 09.04.2024).

*Kattenberg, Tom*, Cybergrooming - Teil 1, Deutsche Polizei - GdP-Mitglieder magazin 2024, 34–35.

*Kattenberg, Tom*, Cybergrooming - Teil 2, Deutsche Polizei - GdP-Mitglieder magazin 2024, 32–33.

*Kinder Medien Monitor*, Berichtsband 2023, <https://kinder-medien-monitor.de/downloads/> (besucht am 09.04.2024).

*Klicksafe*, Cybergrooming - Hilfe bei sexueller Belästigung von Kindern, <https://www.klicksafe.de/cybergrooming> (besucht am 02.04.2024).

*Klicksafe*, Wer ist klicksafe?, <https://www.klicksafe.de/die-initiative> (besucht am 02.04.2024).

*Kochheim, Dieter*, Cybercrime und Strafrecht in der Informations- und Kommunikationstechnik, 2. Auflage, München 2018.

*Krevert, Peter*, Kriminalprävention, in: *Lange, Hans-Jürgen/Gasch, Matthias (Hrsg.)*, Wörterbuch zur Inneren Sicherheit, Wiesbaden 2006, 165–169.

*Landeskriminalamt NRW*, LKA rückt Cybergroomern auf die Pelle, Stand: 12. Dezember 2023, <https://lka.polizei.nrw/presse/lka-rueckt-cybergroomern-auf-die-pelle> (besucht am 10.04.2024).

*Landeskriminalamt NRW*, Cybergrooming - Präventionshinweise für Eltern, Kinder und Jugendliche, <https://lka.polizei.nrw/cybergrooming> (besucht am 10.04.2024).

*Mathiesen, Asbjørn*, Cybermobbing und Cybergrooming : neue Kriminalitätsphänomene im Zeitalter moderner Medien, Jahrbuch des Kriminalwissenschaftlichen Instituts der Leibniz Universität Hannover ; 1/2014 2014.

*Medienkompetenz.Team*, OSINT - Online Recherche in offenen Quellen, <https://medienkompetenz.team/unsere-projekte/votraege-workshops-bar-camps/fake-news-im-internet/osint-open-source-online-recherche/> (besucht am 02.04.2024).

*Niewel, Gianna*, Getötete Ayleen aus Gottenheim: Mutmaßlicher Täter Jan P. vor Gericht, Stand: 12. Juni 2023, <https://www.sueddeutsche.de/panorama/ayleen-gottenheim-getoetet-prozess-giessen-jan-p-fornite-mord-onlinegames-missbrauch-sexualtaeter-1.5924212> (besucht am 09.04.2024).

*Papathanasiou, Konstantina*, StGB § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, 6 2023 (Zit.: U Kindhäuser; U Neumann; H Paeffgen; F Saliger/*Bearbeiter*, in: StGB § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern) .

*Polizei NRW*, Polizeiliche Kriminalstatistik, <https://polizei.nrw/artikel/polizeiliche-kriminalstatistik> (besucht am 10.04.2024).

*Polizei NRW Höxter*, Mitteilung der Polizei Höxter im Rahmen der Kriminalprävention, <https://www.realschule-hoexter.de/aktuelles/aktuelles/312.htm> (besucht am 09.04.2024).

*Polizei NRW Lippe*, <https://www.instagram.com/p/C0RdTy6oQaB/> (besucht am 09.04.2024).



*Polizei NRW Minden-Lübbecke*, <https://www.facebook.com/polizei.nrw.mi/posts/cybergrooming-ist-die-anbahnung-sexueller-kontakte-durch-erwachsene-an-kinder-un/321916543914688/> (besucht am 09.04.2024).

*Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes*, Cybergrooming, <https://www.polizeifuerdich.de/deine-themen/handy-smartphone-internet/cybergrooming?type=jjj7qqq%27nvopzp%3B%2Band%2B1%3D1%2Bor%2B%28%3C%27%22%3Eiko%29%29%2C> (besucht am 09.04.2024).

*Rabe, Lena*, Internetnutzer - Anzahl weltweit 2023, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/805920/umfrage/anzahl-der-internetnutzer-weltweit/> (besucht am 09.04.2024).

*Rüdiger, Thomas-Gabriel*, Cybergrooming in virtuellen Welten – Chancen für Sexualtäter?, Deutsche Polizei - GdP-Mitgliedermagazin 2012.

*Rüdiger, Thomas-Gabriel*, Cybergrooming, Stand: Januar 2022, <https://mediendiskurs.online/beitrag/cybergrooming-beitrag-1025/> (besucht am 15.04.2024).

*Rüdiger, Thomas-Gabriel/ Lucke, Ulrike*, Die onlinebasierte Anbahnung des sexuellen Missbrauchs eines Kindes: eine kriminologische und juristische Auseinandersetzung mit dem Phänomen Cybergrooming, Potsdam 2020.

*Schmidbauer, Wilhelm/ Hand, Daniela*, Opferschutz als polizeiliche Aufgabe – von der Haltung zum Handeln, in: *Wehe, Dieter/Siller, Helmut (Hrsg.)*, Handbuch Polizeimanagement, Wiesbaden 2023, 187–202.

*Schröder, Alisa Marie*, Grooming-Prozess: Er schrieb die Mädchen auf „Knuddels“ an, Stand: 29. März 2023, <https://www.br.de/nachrichten/bayern/grooming-prozess-er-schrieb-die-maedchen-auf-knuddels-an,TZugm0K> (besucht am 09.04.2024).

*Senatsverwaltung für Inneres und Sport/ Landeskommission Berlin gegen Gewalt*, Wehr Dich. Gegen Cybergrooming. Klick Clever., Stand: 15. Juli 2020, <https://www.berlin.de/lb/lkbgg/praevention/gewalt-und-kriminalitaetspraevention/cybergewalt/cybergrooming/> (besucht am 09.04.2024).

*Smith, Peter K./ Thompson, Fran/ Davidson, Julia*, Cyber safety for adolescent girls: bullying, harassment, sexting, pornography, and solicitation, *Current Opinion in Obstetrics & Gynecology* 2014, 360–365.

*Stelzmann, Daniela/ Amelung, Till/ Kuhle, Laura Franziska*, Grooming-Umgebungen von pädophilen und hebephilen Männern in Deutschland: Erste Ergebnisse einer qualitativen Befragung, in: *Rüdiger, Thomas-Gabriel/Bayerl, Petra Saskia (Hrsg.)*, *Cyberkriminologie*, Wiesbaden 2020, 475–485.

*Stoiber, Christopher*, „Cyber-Grooming“ aus empirischer und strafrechtlicher Sicht: eine Analyse von § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB, 1. Auflage, Stuttgart 2020.

*Süddeutsche Zeitung*, Landgericht München: Freiheitsstrafe im Grooming-Fall, Stand: 29. März 2023, <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/grooming-landgericht-chats-missbrauch-1.5778193> (besucht am 09.04.2024).

*Tack, Jochen*, Sicherheit im Internet, <https://polizei.nrw/artikel/sicherheit-im-internet-0> (besucht am 09.04.2024).

*Wachs, Sebastian*, Cybergrooming - Erste Bestandsaufnahme einer neuen Form sexueller Onlineviktimsierung, Weinheim 2014.

*Webster, Stephen/ Davidson, Julia/ Bifulco, Antonia/ Gottschalk, Petter/ Caretti, Vincenzo/ Pham, T./ Grove-Hills, Julie/ Turley, Caroline/ Tompkins, Charlotte/ Ciulla, Stefano/ Milazzo, Vanessa/ Schimmenti, Adriano/ Craparo, Giuseppe*, European Online Grooming Project - Final Report, 2012.

*Ziegler, Theo*, § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, 60 2024 (Zit.: B von Heintschel-Heinegg/Bearbeiter, in: § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern).

*Zühlke, Daniel*, Verdächtige, Verschlüsselungen und künstliche Intelligenz: Rechtsstaat 2.0, in: *Rüdiger, Thomas-Gabriel/Bayerl, P. Saskia (Hrsg.)*, *Handbuch Cyberkriminologie* 1, Wiesbaden 2023, 603–631.